

Rechts Beschiedt des Reichs- tags zu Regen- spurg gehal- ten

ANNO
MDC DXLI



Cum GRATIA & Priuilegio Imperiali.



G
1468/12



Kr Karl

der fünffte von
Gottes genaden Rö
mischer Keyser zu al
len zeitten merer des
Reichs / inn German
ien / zu Hispanien /
bey der Sicilien / Hie
rusalem / Hungern /
Dalmatien / Croa
tien /c. König / Erzherzog zu Österreich / Herzog
zu Burgundi / Graue zu Habspurg / Flandern /
Tirol /c. Thünkundt allermeniglich / vnd son
derlich allen vnd jeden Buchtrückern / wo / vnd
an welichen orten / die im heiligen Römischen
Reich gesessen seindt zu wissen. Das wir vns
vnd des Reichs lieben getrewen / Iuo Schöf
fer Burgern zu Meynz / den abschiedt segt ge
halten Reichstag zu Regensburg / außgericht in
Truck zu bringen beuelhen lassen haben. Dieweil
er sich nun des vns zu vnderthener gehorsam /
vnd gefallen inn der eil etwas mit vnnstatten
vndernommen / Damit er dann dauon widerumb
wie billich / zimlich ergezlicheyt empfahe. So ge
bieten wir allen obgemelten Buchtrückern /
vnd sonst meniglich bei straff vnd peen zehn
Mark Löttigs golts / vns halb inn vns vnd
des Heiligen Reichs Chamier / vnd den andern
halben theyl gedachtem Iuoni / vnableßlich zu
bezalen. Vnd wöllen das obgemelte Buch
trucker noch sonst jemandt von jrentwegen den
berurten Abschidt / gedachtem Iuoni innzweyen

A ij jaren

jaren den nechsten nach eyanander volgend / mit
nachtrucken oder zum feylen kauff haben / oder
auflegen / bei verlierung obgemelter peen / vnd
dieselben jres drucks / den gemelter Iuo durch
sich selbs / oder eyn andern / von seinem wegen / wo
er den bei jr jedem finden wurdet / auf eygnem ge
walt one verhinderung meniglichs zu sich nem
men / vnd damit nach seinem gefallen handeln
vnd thun mag / daran er auch mit gesreuet ha
ben . Es sol auch keynem andern getruckten
Abschiedt an eynichem ort / inn oder außerhalb
Gerichts oder rechts geglaubt werden / sonder
generde / das ist vnser ernstlich meynung . Mit
vrkund dß brieffs besigelt mit vnserm Keyser
lichen aufgetruckten innsigel / vnd geben inn vn
ser vnd des heiligen Reichs Statt Regenspurg /
am acht vnd zwentigsten tag des Monats Julij .
Nach Christi vnser lieben herrn geburt /
fünffzehn hundert vnd im eyn vnd
vierzigsten. vnser Keyserthums
im eyn vnd zwentigsten /
vnd vnserer Reich im
sechs vnd zwentig
sten jaren .

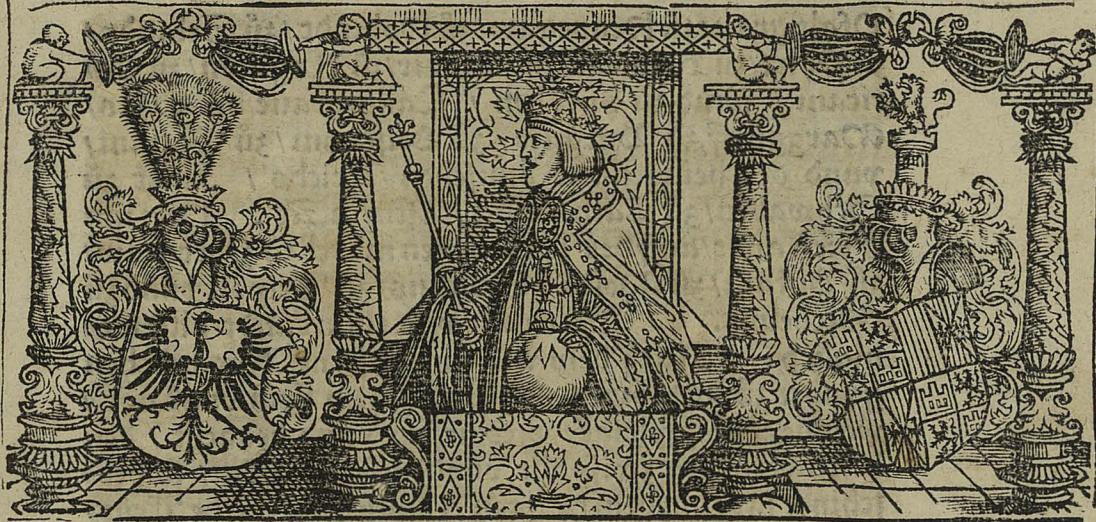
Carolus

Ad mandatum Cæsareæ & Catho
licæ Maiestatis proprium.

¶ Palatinas.

¶ Names.

Obernburger spt.



Kr Karl

der fünff von
Gottes genaden
Römischer Keyser/
zü allen zeitten me/
rer des Reichs/Rö/
nig in Germanien /

zü Castilienn/ Arau/
gon/ Legion/beyder Sicilien/ Hierusalem/ Hungern/
Dalmatien/ Croatiens/ Nauaria/ Granaten/ Tolles/
ten/ Valenz/ Gallicien/ Maiorica/ Hispalis/ Carn/
dinien/ Corsica/ Murcien/ Gienß/ Algarbien/ Alge/
zien/ Gibraltar/der Canarischen vnd Indianischen In/
sulen/ vnd der terre firme/ des Ocanischen Meers zt.
Ergherzog zü Österreich/ Herzog zü Burgundi/ zü
Lotterick/ zü Brabant/ zü Steyer/ zü Kerntenn/ zü
Krain/ zü Limpurg/ zü Lützelburg/ zü Geldern/ zü
Callabrien/zü Athem/ zü Leopatrien vnd Wirtenn/
berg/ Graff zü Habsburg/ zü Flandern/ zü Tirol/
zü Gorz/ zü Barcinon/ zü Arthois/ zü Bürgundi/

A iii Psalze

Abschiedt des Reichstags

Pfaltzgrae zu Hennegaw / zu Holandt / zu Selande /
zu Phirt / zu Riburgt / zu Namur / zu Rossillon / zu Cen
ritani / vnd zu Zutphen / Landtgraue im Elsaß /
Marggraff zu Burgaw / zu Oriscanni / zu Gociani /
vnd des heiligen Römischen Reichs / Fürst zu
Schwaben / zu Cathalonia / Asturia etc. Herr inn
Frieslandt / auf der Windischen markt zu Portenaw /
zu Vistaia / zu Molin / zu Salins / zu Tripoli vnd zu
Mechelinn. Bekennen vnd thün kundt allerme
niglich. Nach dem wir inn unserm Reyserlichen
gemütt zu mehrmaln mit ernstlichem fleiß vnd not /
wendiger sorgfältigkeit ermessen vnd bedacht / den
beschwerlichen zwispallt vnd mißuerstandt / so ver
schiner iare inn dem heiligen Römischen Reiche Teüt
scher Nation / unser heiligen Christenlichen Religion
halben fürgefallen ist / welcher sich von tag zu tage / jhe
lenger jhe beschwerlicher gemert / vnd der massen aufge
breit hat / daß darauß vnder gemeynen Stenden des
heiligen Reichs / aller handt misstrauen / vnd anderer
vnwill eruolgt sein mag / daneben auch den vntreg/
lichen last vnd höchst oblichen / damit gemeyne Chri
stenheyt / vnd sonderlich das heilig Römisch Reich
Teütſcher Nation / vonn wegen unsers gemeynen
Feindts Christenlichs glaubens / vnd namens des
Türcken beladen ist / der gestalt / wo dem mit dapſerm
zeittigem Radt nit ernſtlicher vnd ansehenlicher wi
derstandt geschehe / das nit alleyn des heiligen Römi
ſchen Reichs Teütſcher Nation / sonder auch gemey
ner Christenheyt vn widerbringlich verderben / zerüt/
tung vnd zerſtörung höchlich zu besorgen / Wie dann
auf dem beschwerlichen eintringen gemelts unsers ge
meynen Feindts Christenlichs glaubens vnd namens
des Türcken / so er gegen der Christenheyt an mehr ort
ten mit vnersetlicher begirdt / vnmenschlicher Tirau
nei / vnd erbermblichem wütten inn das Christenlich
blüt / zu entlicher auſreüttung Christenlichs glaubens
vnd namens vnauffhörlig übt vnd fürnimbt / leichtw
lich vnd klerlich abzunemen / So haben wir uns be
dechtlich erinnert / das uns als Römischem Reyser /
auf

zu Regenspurg XLI. auffgerichte.

aus auffgelegtem ampe gebüren / vnd zästehn woll / mit
seittigem Rath vnnnd züthün / vnser vnnnd des Reichs
Thurfürsten / Fürsten / vnd gemeyner Stendt / als vn
ser inugeleibten glieder / solichen höchsten obligenden be
schwerungen zübegegnen / die selben durch fügliche mit
tell vnnnd weg züerledigen / vnnnd von dem heiligen Rö
mischen Reich Teütſcher Nation genediglich abzüwen
den / damit vnder allen Stenden desselben / friedt / röh
vnd eynigkeyt dero stattlicher erhalten werden möge /
Wie wir vns dann des altes / auf sonderm genedigem / ge
treuem vnd väterlichem gemütt / so wir von anfang
vnser regierung zü der Teütſchen Nation vnserm
vatterlandt getragen haben / vnnind noch jeder zeit mit
höchstem ernst befliessen / vnd souiel immer möglich / an
vns keyn mangel erscheinen lassen haben .

Dieweil wir nân bei vns allwegen ermessen / vnnnd
bedacht / wo der zwispalt vnd missuerstandt / so inn vn
ser heiligen Religion / wie gemeilt / entstanden ist / zü
Christenlicher eynigkeyt / vnd vergleichung gelangen
würde / daß dardurch / das misstrauen vnd anderer vn
wil / so vnder gemeynen Stenden fürgefallen sein mag /
auffgehebt / vnd im heiligen Reich friedt / röhwe vnnnd
eynigkeyt desto stattlicher erhalten werden möcht / ha
ben wir vns / den puncten der streitigen Religion / als
die höchsten vnd fürnembsten beschwerung / Teütſcher
Nation / vor andern genediglich anlichen lassen / vnd die
erledigung des selben mit embſigem fleiß gesucht / der
hoffnung / es möcht als dann vnserm Feindt Christen
lichs glaubens / vnd namens / dem Türcken / durch vns
vnd gemeyne Stendt des heiligen Reichs / mit eynhel
lichem / eynmütigem Rath / vnnnd zü thün / nit alleyn
fruchtbarer widerstande geschehen / sonder auch das
Christenlich blüt ereth / vnd erhalten / vnd zü letzt sein
grawsam vnmenschlich Tirannei vnnnd württen / vonn
gemeyner Christenheyt / mit göttlicher hülff abgewende
werden .

Vnd

Abschiede des Reichstags

GUnd wiewol wir vff viel hienor gehalten Reichsstägen/ welche wir zum theyl nit on mercklich beschwerung vnser selbst/ auch vnser erbkönigreich vnd lande eygner person besucht / zum theyl aber durch unsere treffenliche Commissarien vnd Oratores besuchen lassen/mit Chürfürsten/ Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichs beradtschlagt/ vnd allerhandt mittel vnd weg bedacht/ vnd fürgenomen haben / wie der zwispalt vnser heiligen Religion zu Christenlicher eynhelliger vergleichung gericht werden möcht / So ist doch sölchs alles vnuerfenglich vnd vnfruchtbar gewest/derwegen wir vns mit Chürfürsten/ Fürsten vnd Stenden entschlossen/ sölchen zwispalt durch eyn general Concilium zu erledigen / vnd zu erörtern/ wie etliche Reichs Abschiedt daunon eygentlich meldung thün.

GDaneben haben wir auch nit vnderlassen/viel gemelten zwispalt vnser heiligen Religion durch sundere particular handlungen zu gleichmässigen Christenlichen verstandt/ oder auss wenigst zu eynem fridlichen anstandt zu bringen/damit dem Feindt Christenlichs glaubens vnd namens dem Türcken inn fürstehender noth desto stadtlicher vnd fruchtbarer widerstande beschehen möcht / Welicher inn nechst verschinen zwey vnd dreissigstenjar der mindern zall in trefflicher Kriegsrüstung vnd des fürnemens was/die Teutsch Nation an zügreissen/ vnd vnder seinen Tirannisch gewalt zubringen/wie er dañ auch vnser Nieder Österreichische Landt mit grosser macht vnd Kriegsrüstung eygner person erreycht/ vnd die selben mit seiner grausam Tirannei vnd vergießung viel vnschuldigs Christenlichs blücs erbermlich angriessen vnd beschedigt hat. Aber durch vnser/ auch vnsers lieben Brüders des Römischen Königs/ vñ gemeyner Reichs Stend Kriegskoalit/ damals zu eyner eilenden hülff vndertheniglich bewilligt vnd verordent/ damit wir jme eygner person vnder augen zu ziehen bedacht vnd entschlossen gewest/widerumb zurück vñ abzuziehen verursachte vnd getrungen worden/ wie sölchs gemeynen Stenden vnuerborgen ist.

Als

zu Regenspurg XLI. auffgericht.

Als wir nun nach dem allem vnsern züg inn Italien
fürgenommen/vns zu Bäpstlicher heiligekeyt/ nemlich
Bäbst Clemens. dem letzten diß namens seliger gefü/
get/vnnd vns vertröstung nach/ so wir Churfürsten/
Fürsten/vnd gemeynen Stenden / inn etlichen Rechs
Abschieden gnediglich gethan/mit seiner heiligekeyt so/
viel gehandelt/vnd die sachen dahin gefürdert/dass sein
heiligekeyt bewilligt/eyn General Concilium innerhalb
jars frist auss zuschreiben / vnnd zünckünden / wie wir
dann damals Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden des
heiligen Reichs sollichs angezeigt/haben/wir nit vn/
derlassen/ganz Italien/souiel vns möglich gewest/ inn
ruhe vnd friden zusetzen/vns auch fürgenommen/ mit/
ler zeit des auffgeschrieben Conciliij/vnsere Hispanische
Königreich zu besuchen/den selben inn jren oblichen/no/
türstige hülff vnd fürsehung zuthüm/ vnnd alle sachen
dahin zürichten/damit wir vns auff vorgemelt Conciliij/
eygner person verfügen/ vnnd dem selben vorsein
möchten. Warumb aber sollich Concilium seinen für/
gang nit erreycht hat/zweiffeln wir nit/gemeyne Sten/
de/ vnnd meniglich trag des gut wissen.

Nach dem aber folgendts/der Barbarossa seinen
fuss inn Africam gesetzt/ daselbs dass Königreich Thu/
nis angegriffen/vnd erobert/ haben wir zu herzen vnd
gemüt gefurt / wo der feindt vnsers Christenlichs glau/
bens vnd namens der Turck/ der end einwurzeln solt/
zu was beschwerlicher sorg vnnd geferlichekeyt/ auch vn/
überwintlichem schaden nit alleyn vnsern nächsten ge/
legten Königreichen vnd landen/ sonder auch gemeyner
Christenheyt sollichs reychen / vnnd gelangen würde.
Wie dann gemelter Barbarossa vnsere Königreich Si/
ciliens inn seinem hin/ vnnd widerziehen zu meher malen
angegriffen/vnnd sein fürhaben dahin gestelt hat/dass
selb vnd andere vnsere Königreich vnd lande zu über/
fallen/ zu beschädigen/ vnnd zu verderben. Der wegen
wir aus vnuermeldicher notturfft verursacht vnd be/
B wegē/

Abschiedt des Reichstags

wegt/ zu errettung vnser Königreich/landt vnd leut/
vnd sonderlich gemeyner Christenheit zu trost / wols/
fart / vnd güttem/ vns mit treffenlichem kosten inn ge/
genrüstung zuschicken/ vnd eygner person mitt eyner
ansehenlichen Armada / vonn Galleen/ vnd andern
Kriegsschiffen/ in Africam zuziehen/ desse[n]ds wir auch/
dem Barbarossa auf verleihung Göttlicher gnaden/
abgesigett : Das bemelt Königreich Thunis erobert/
vnd dem König daselbs widerumb zugesetzt. Haben
auch volgendts vnser reyß inn Sicilien vnd Neapolis
genommen / vnd vns von dannen zu der jzigen Bäp/
pstlichen heiligkeit gehn Rom verfügt / der meynung
aber mals an zu regen vnd zu fürdern/ damit das vil/
bemelt Concilium außgeschrieben/ vnd gehalten wer/
den möchte/ darzu wir dann die Bäpstlich heiligkeit/ gen/
neygt vnd gütwillig befunden.

Nach dem aber inn dem/ vnsr Schwager/
vnd des heiligen Reichs Fürsten / vnd Lehnenmann/
dem herzogen von Sauoya/ eyn güt cheyls seins Für/
stenthumbs mit Kriegsgewalt abgetrunken vnd eine
genommen ist/ sein wir inn betrachtung vnsers Reys/
serlichen ampts verursacht / vns zu errettung vnd er/
haltung/ des heiligen Reichs eygenthumbs/ inn gegen/
rüstung inzulassen/ welchs inn nechstverschienem sechs
vnd dreissigstem jar der mindern zal beschehen/ vnd hat
sich die kriegshandlung bis zu der winterlichen zeit er/
streckt. Dieweil wir aber damals allerhand streit/
tigkeyt/ verhinderung vnd beschwerung/ so desse[n] vielbe/
gerten Concilij halben für gesunken vermerkt / sein wir
widerumb zu rück inn vnsere Hispanische Königreich/
zu reyzen verursacht / der end/ vns etliche mittel zum
friden dienlich für geschlagen / vnd darauff geuolgt/
daß die Bäpstlich heiligkeit vnd der König von Fran/
ckreich/ sich zu Nissa versamlet/ daselbst dann eyn an/
standt getroffen vnd außgericht worden ist.

Vnd

zu Regenspurg XLI. auffgerichte.

G Vnd dieweil wir inn allen oberzelten handlungen je vnd alwegen des heiligen Römischen Reichs vnd gemeyner Christenheyt/ehr/ nutz/ vnd wolfardt/ betracht vnnd gesucht/ sonderlich wie im heiligen Römischen Reich Teutscher Nation/fried/ rühe/ vnd ey/nigkeyt gepflanzt/ aller zwispalt vnd misuerstandt zu cynthelliger Christenlicher vergleichung gelangen/ vnd dem Feindt Christenlichs glaubens vnd namens dem Turcken/ städtlicher widerstandt vnd abbruch beschenhen möcht. So haben wir jetzerzelter sachen halben bei berurter Bäpstlichen heiligkeyt/ vnd gemeltem König von Franckreich/ gehandelt/ wie wir folchs nach gelegenheyt der selgen/ für nutz vnd notwendig bedacht vnd angesehen. Vnd vns darauff entschlossen/ vns widerumb heraus inn das heilig Reich Teutscher Nation zuverfügen/ wie wir dan mit on mercklich beschwerung vnnser selbs person/ auch vnnser Erbkönigreich/ landt vnd leut/gethan haben/des gemüts vnd willens. Dieweil des vielberurten Concilij halben/ auf aller handt vsachen/ beschwerung/ vnd streitigkeyt für gefallen/ gnedige mittel vnd wege zùsuchen/ wellicher gestalt die streittig Religion sachen/zù Christenlicher eynung vnd vergleichung zùbringen/ vnd das sorglich misstrauen so sich eyn zeithere/ zwischen denn Stenden des heiligen Reichs eingerissen/ abzustellen vnd zùnhüten. Wie auch andere hohe oblichen vnd beschwerungen Teutscher Nation/ durch gebürlich innsehent möchten erledigt/ vnd abgewendet werden.

G Als wir aber inn vnsern Nidern erblanden anz kommen/ vnd aus allerhandt für gefallen ehafften/ vnd verhinderungen verursacht worden sein/ inn denselben eynzeitlang zùnharren. Haben wir vns nichts dest weniger/ mit vnserm freündlichen lieben brüder dem Römischen König/ der sich zu vns persönlich inn gemelte vnsere Nider erblant versügt hat/ ob bemelter streitigen Religion halben/ nach aller noturst/ freündlich

B ij vnd brüg

Abschiedt des Reichßtags

vnd brüderlich vnderredt / vnd vns darauff entschlossen / eynen versammlungs tag / etlicher Thur vnd Fursten des heiligen Reichs / gehn Hagenaw fürzunemen / vff welchen tag wir die Protestierenden auch erfordert vnd beschrieben. Vnd inn ansehung das wir sollichen versammlungs tag / auf fürfallenden chafften verhindernungen eygner person nitt besuchen mögen / wie wir doch ganz geneygt gewest / haben wir gemeleken vnseren freunlichen lieben brüder den Römischem König bewegt / auff sollichem tag / von vnsern wegen persönlich züverscheinen / vnnnd müglichen fleiß fürzuhenden / solliche streittige Religion sachen / zu einigkeyt vnd Christenlicher vergleichung zubringen. Wie dann sein lieb neben den Thur vnd Fursten / so daselbs erschienen sein / auch der abwesenden Botschafften / allen müglichen fleiß fürgewendet hat.

T Dierweil aber solche einigkeyt vnd vergleichung aus fürgefallen verhinderungen / keyn volg erlangen mögen / ist vff gemeltem tag verabschiedt (doch vff unsrer gnedig zulassen vnnnd bewilligung) das eynn ander tag / nemlich vff den acht vnd zwenzigsten des monats Octobris / nechstuerchein / inn vnser vnd des heiligen Reichßstat Wurms / zu gütlichem vnuerbindlichem Tractat vnd gesprech / fürgenommen werden / darauff beyde theyl / etliche gelerte / verständige / vnd schiedliche personen verordnen solten / inn gleicher zal / welche inn gegenwärtigkeyt der verordneten Thur vnnnd Fursten / oder ihrer Rechte als Presidenten oder vnderhendler (dar zu die Bäpftlich heiligkeyt / vnd wir vnser Rech vnnnd Gelerten auch verordnen möchten) die Auspurgischen Confession vnd Apologiam der Protestierenden / für die handt nemen / sich auff alle puncten vnd jeden inn sonderheyt / freündlich vnd Christenlich / aber vnuerbindlich vnderreden / vnnnd allen müglichen fleiß fürwenden solten / alle irrige Puncten zu Christenlicher eynigkeyt vergleichung / vnnnd rechten verstandt zubringen.

Vnd

zu Regenspurg XLI. auffgericht.

G Und darnach auß künftigen Reichstag/vns der Bäpstlichen heiligeyst Legaten/ vnd allen Stenden des heiligen Reichs/ iher gepflegten handlung/ Relation zu thun/ damit durch wege eyns Rechtmessigen Concilij/ oder sunst Christenliche vergleichung/die sach der streittigen Religion zu gebürlicher erörterung gebracht/ desgleichen in andern des heilgen Reichs teutschcher Nation/hochbeschwerlichen obligen/die noturfe bedacht vnn und fürgenommen werden möchte/ wie dann der Hagenawisch Abschiedt solltch vnd anders nach lengs außweist vnd vermag. Darauff wir auch sollichen tag zu dem angezeygten Christenlichen Tractat vñ gesprech/ gnediglich bewilligt/ den verordneten Presidenten/ desgleichen den benenten Chur vnd Fürsten/ wellichen die fren zu sollichem gesprech zu schicken auß gelegt ist/ denselben verkündt/ auch vnser ansehenliche Comissarien vnd Rath daruff verordnet vnd gesandt.

G Darzu haben wir vff der Churfürsten/ vnd Fürsten/ vnd der abwesenden bot schaffen/ so zu Hagenaw versamelt gewest sein/ vnderthenigst bitt an vns inn schriften gelangt/ auch mit zeitigem Rath vnser vnd des heiligen Reichs Churfürsten/ geistlicher vnd weltlicher/ eynen gemeynen Reichstag auß der heiligen dreier Königtag/ nechstuerschinen/ alher inn vnser vnd des heiligen Reichsstatt Regenspurg außgeschrieben/ auch auß redlichen vnn und ansehenlichen vrsachen vns darzu bewegende/ vnsern Comissarien vnd Rethen zu gedachtetem Tractat vnd gesprech verordnet/ benolhen vnd vffgelegt/ inn dem selben nit ferner fürzuschreitten/ sonder solchs auß gemelten Reichstag zu remittieren vnd zuweisen/ des genedigen gemüts/ neben vnd mit Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden des heiligen Reichs/ alles das zu handlen/ zu radtschlagen vnn und zu schliessen/ daß zu erledigung der streittigen Religion/ auch zu widerstandt/ vnser gemeynen Erbfeindts vnser Christenlichen glaubens/ vnd namens des Turcken/ jimmer

B iii dienlich

Abschied des Reichstags

dienlich vnd erschieslich sein mocht/darzu wie im heiligen Reich fried / Recht / vnd desselben Execution/ auch eyn gleichmessige redliche Münz/ vnd gute Polliceti auffzurichten/ zu erhalten vnd zu handhaben sei. Leben andern mehr puncen vnd oblien des heiligen Reichs/ da von inn gemeltem vnserm außschreiben dß Reichstags anzeig vnd meldung geschicht.

Tzu wellichem Reichstag wir vns/vnangesehen vnser leibs schwacheyt/ vnd anderer zugesandten ver hinderung/ souiel vns möglich gewest/ gefürdert vnd geeilt/ auch die Bäpstlichen heiligeyst ersucht/ vñ bei jr erhalten haben/ daß jr heiligeyst vermög des Hagenauischen abschieds/ jren Legaten innsonderheyt hieher verordent hat/ nemlich den hochwirdigen CardinalCortarenum/ als eyn liebhaber dess fridens vnd sondern bes rüntien verständigen Prelaten im heiligen Reich Teutscher Nation/ fried vnd eynigeyst helfen zu fürdern.

TUnd seind auff sollichem Reichstag Churfürsten/ Fürsten vnd Stende inn zimlicher anzahl eygner person/ vnd etliche durch jre Bottschafften vnd Rethe mit wollkommem gewalt bei vns gehorsamlich ankom men vnd erschinen.

TUnd dieweil wir aus sonderm gnedigem väterlichem vnd getrewem gemütt/ so wir zu dem heiligen Reich Teutscher Nation/ vnserm vatterlandt allzeit getragen haben/ vnd noch/nichts höhers begert vnd gesucht/ dann den zwispalt vnser heiligen Religion zu Christenlicher eynigeyst vnd gleichmessigem verstandt zu bringen/ vnd dardurch rhüw/ friden vnd eynigeyst vnder den Stenden des heiligen Reichs gnediglich zu fürdern/ wie wir dann an vnserm embigen fleiß auch vielgehabter mühe/ arbeyt vnd kosten/nichts mangelt noch erwinden lassen.

Se

zu Regenspurg XLI. auffgeriche.

¶ So haben wir abermals den puncten der streittigen Religion/ als den fürneinisten vñ hochwichtigsten/ dar auff gemeyner Teutschter Nation woffart berhüret/ für die handt genommen / Vnd damit dem selben desto fleissiger aufgewartet/ vñnd darinn on alle verhindierung fürgesaren werden möge/ alle andere obligende sachen/ des heiligen Reichs/ mitlerweil auff eyn ortt geestelt/ vnd anfenglich gemeynen Stenden eröffnet. Wie genediglich vñnd mit was getrewem fleiß/ wir disen sachen nachgedacht/ vnd zu furderung Christenlicher ey/nigkeyt vnd vergleichung/ des vielgemelten zwispalts/ fürguth angesehen/ soferi gemeyne Stendt keyn fruchtbarer noch fürtreglicher mittel wissen/ das wir mit wol bedachtem zeittigem Rath (doch dem Augspurgischen Abschiedt onnachteyl) etlich gütergwissen/ehr/ vnd frid liebenden personen/ die auch des heiligen Reichs Teutschter Nation ehr/ nutz vnd woffart zu furdern geneygt/ inn geringer zall aus gemeynen Stenden vñnd Teutschter Nation erwelen vnd verordnen/ die streittigen artickel der Religion nottußtiglich zu examineren vnd zu erwegen/ die auch allen müglichen fleiß fürwenden solten/ die selben irrgen artickel zu vergleichen/ vnd als dann/ wie die selben zünergleichung vñnd eyningkeyt gebracht werden möchten/ vns/ auch Churfürsten/ Fürsten vnd Stenden des anzeig vnd bericht zli thun/ vns darauff dester basß haben zu entschliessen/ auch mit Bäpstlicher heiligkeyt Legaten vermöge des obgemelten Hagenawischen abschiedts zu comunicieren/ sein auch zu solchem wege desto meher bewegt/ dieweil der selb etlichmal zu Augspurg/ vñ jüngst zu Wurmb (vorbehelet wie obsteht) als zu diser sache der bequemest/ fruchtbarest vñnd fürderlichst geacht worden ist/ vñnd haben darumb an Churfürsten/ Fürsten vnd gemeyne Stendt mit gnedigem fleiß begert/ sollichen hochwichtigen hanßel stattlich vnd nach nottußt auch züberadtschlagen vnd vns darauff jr getrewe woltmeynung zu eröffnen.

¶ Nach dem aber Churfürsten/ Fürsten/ vñnd gemeyne Stendt/ nach zeittigem gehapttem Rath/ vñnd stettlichen erwegen des handels/

jnet

Abschiedt des Reichstags

jnen jetzbemelten vnsern fürgeschlagen weg/ als zu hin v legung der streittigen Religion/ fürderlich vñ dienlich/ wölgefalen lassen/vns auch solche personen zuerwelen vnd zubennnen/ auf güttem willen vndertheniglich heym gestelt. So haben wir von beyden theylen/solche gelerte/geschickte vnd erfarte personen/ auf gemeynen Stenden benent vnd verordent / vns auch mit Chur/ fürsten / Fürsten vnd Stenden verglichen/ jnen etliche Presidenten vnd Auditores zu zuorden. Welliche zu benennen gemeine Stendt vns abermals auf güttem wil len vnd vndertheniglich nachgegeben . Darauff wir auch den Hochgeborenen Friderichen Pfalzgrauen bei Rhein / vnd Herzogen inn Beyern/ vnsern lieben Ohmen/Schwagern vnd Fürsten vñ andere ansehen, liche dapffere personen/ auf vnsern Rethen vnd gemeynen Stenden zu Presidenten vnd Auditoren/benent vnd fürgenommen/ vnd damit die verordtenten Colloquen ten eyn form vnd weg hetten/ inn solehem irem gesprech zu procediren/ So haben wir jnen eyn schrifflichen be griff/durch etlich gelerte personen/ wie wir bericht sein/ zusammen getragen/ vnd vns behendigt/zustellen lassen/ darzu weg vnd mittel angezeigt sein sollen / dadurch die streittigen artickel/vnser heiligen Religion möchten vereynigt werden. Mit gnedigem beuelb/ sollichen be griff / in beisein vnser zugeordneten Presidenten vñ an hörer / für die handt zu nemen / von eynem artickel auff den andern zu verlesen/ vnd wess sie darin zu vergleichung dienlich vnd annemlich befinden vnd ansehen würden/dasselbig auffzumercken/waß abernit anzünen/ men / dasselbig zu endern vnd zu bessern/ doch vnuer bindlich. Und so sollichs also volzogen were/ als dann vns aller iher handlung schrifflichen vnd eygentlichen bericht zu thün / den an gemeyn Stendt zugelangen/ vnd vns mit den selben darauff zuvergleichen.

Wellichem

zur Regenspurg XLI. auffgericht.

¶ Wellichem vnserm gnedigen beuelb die verordneten Colloquenten vndertheniglich gelebt / vnd nach dem sie etliche wochen jrem habenden beuelb / vnd dem fürgelegten wege nach / inn beisein der verordneten Presidenten vnd Auditoren / von den streitigen puncten vnser heilgen Religion gehandelt / vnd möglichen fleiß für gewendt / die zu Christenlicher eynigkeit vnd vergleichung zu bringen / haben sie vns vndertheniglich berichtet / wesh sich zu vergleichung etlicher streitigen artikelen (doch vnuerbindlich vnd auff vnser vnd gemeyner Stendt wolgesfallen) gehandelt / mit anzeigen der übrigen streitigen artikel halben / hetten die Protestierenden Colloquenten / jr bedencken vnd meynung inn sonderheyt gestellet / wie vns solichs alles inn schriften behendigt vnd übergeben ist.

¶ Vnd nach dem vnser begierd se vnd al wegen dahin gestanden / noch / dem almechtigen Gott zu lob vnd ehr / vnd gmeiner Christenheyt / vnd benorab dem heiligen Reich Teutscher Nation / zu güter rühe / friedt vnd eynigkeit / disse streitige Religion sachen / zu Christenlicher vergleichung zu bringen / vnd allen vnradt / so dar auf entstehn möchte / zu verhüten. So haben wir Churfürsten / Fürsten vnd Stendt / solch der verordneten Colloquenten / gestelte schriften / der verglichen vnd vnuer glichen puncten / doch vnuerbindlich / wie obgemeldt / behendigt / vnd gnediglich begert / dieselben zu erschen / zu erdtschlagen vnd zuerwegen / vnd vns jr güt beduncken mit alleyn auff die Puncten / der sich die Colloquenten mit eynander vnuerbindlich verglichen / sondern auch der andern halben / so noch mit verglichen sein / mit zu theylen / vns auch daneben jr wolmeynung an zu zeigen / wie die beschwerlichen missbreüch / so allenthalben inn Geistlichem vnd weltlichem Standt ingerissen / abgestelt / vnd inn eyn Christenlich Reformation vnd besserung gebracht werden möchten / mit genediger erbietung / solichs alles zu fördern / vnd an vnser mühe / arbeit beyt

Abschiedt des Reichstags

beyt vnd fleiß nichts erwinden zu lassen / vngezwiedelt
der Bäpstlich Legat / werde darzu auch geneyge
sein.

T Aber Churfürsten / Fürsten / vnd gemeyne
Stendt / haben auf beweglichen trefflichen vrsachen /
so sie inn beradschlagung dieses hochwichtigen handels
befunden haben / vnd sonderlich zu förderung der sau
chen / vnd alle weitleufigeyt zuerhüten / vns der
vlbemelten Colloquenten schrifften / widerumb gehor/
samlich überantwurt / vnd vns als Aduocaten vnd
beschirmer der Christenlichen Kirchen / vnderthänig/
lich ersucht vnd gebetten / neben vnd mit dem Bäpu
stlichen Legaten / die selben nach laut des Hagenawis
schen Abschiedts / gnediglich zu besichtigen / zu Comu/
nicieren. Und fürnemlich die puncten / wellicher sich
die verordneten Colloquenten (doch vnuerbindlich)
verglichen eygentlich / vnd mit allem fleiß zu Exam/
nieren / ob darinn inn sentenzen / oder worten ichts we/
re / das den heiligen Lerern / vnd dem lóblichen ge
brauch gemeyner Christenlichen Kirchen zu entgegen
sein möcht / sollichs vnd was sonst villiecht für miß/
bräuch inn der Kirchen erfunden werden möchten / zu
endern / zu bessern / vnd abzuschaffen. Wo auch
eynicher leutterung / etlicher zu dunckel gestelten Pun/
cten / oder meynungen halben von nöten / die selben hin/
zu zusezen / vnd vns darinn zu resoluieren / vnd zu
enschliessen / vnd wie wir vns sampt gedachtem Bäpu
stlicher heiligeyt Legaten / darauff resolüieren werden /
solchs fürtber an gemeyne Stendt zügelangen. Sich
mit vns darauff / vnser ersten Proposition nach / auch
vermög des obgemelten Hagenawischen Abschiedts /
vnderthäniglich haben zuergleichen. Das wir
auch daneben auff gnedige wege / bedacht sein wolten /
die Protestierenden zu vermögen / sich inn den überigen
streitigen puncten / auff Christenlich billich maß auch
weisen zulassen / oder so sollichs nite statt haben wolt /
alsdā die durch mittel eyns general Concilij / oder wo
das

zu Regenspurg XLI. außgericht.

das je nit erlangt werden möcht / durch eyn National
versammlung ordenlicher weiß züberuffen / zu billicher
erörterung zubringen. Damit zu letzt die Teutsch
Nation zu Christenlicher einigkett kommen / vnd frid/
vnd ruhe im heiligen Reich erhalten werden möcht.

G Auff sollich gemeyner Ständt / vnderthenig
bit an vns gelangt / haben wir gnediglich bewilligt / die
obgemelten der Colloquenten schrifften / die streitigen
Religion betreffend / an Bäbstlicher heiligkett Lega/
ten / gelangen zulassen / vnd jme die selben zu Comuni/
ciern / wie wir dann alsbaldt gethan / sein gemüdt vnd
beduncken darauff vernomen / vnd further Chursur/
sten / Fürsten vnd gemeynen Stenden eröffnet .

G Vnd haben vns volgends mit zittigem
Rath / vnd auf bewelichen redlichen vrsachen / mitt
gemeynen Stenden verglichen / sollich der Colloquen/
ten handlung / wie die allhie ergangen ist / auff eyn ge/
meyn Christenlich Concilium inn Teutscher Nation
zuhalten / zu remittieren vnd zu weisen / wie wir dann
die selben auff sollich Concilium remittieren vnd wei/
sen. Welichs Concilium inn Kurz / wie wir des durch
den Bäbstlichen Legaten vergwist sein / aufgeschrieben
werden. Wo aber das nit fürgang haben / das doch
eyn National Concili ordenlicher weiß züberuffen für/
genommen / vnd im fall das der Keyns sein fürgang er/
reycht / daß als dann eyn gemeyn Reichs versammlung/
wie hernach bemelt / gehalten werden soll.

C ij Vnd

Abschiedt des Reichstags

G Vnnd damit dann gemeyne Reichs Stend
spüren vnd vernemen mögen / das wir des Heiligen
Reichs wolsfart / vnd außnemen / gnediglich zu fürdern
allzeit geneygt / vnd sonderlich das diser streit der Reli-
gion / zu fürderlicher endtschafft / vnd eröterung ge-
bracht. So haben wir vns gegen gemeynen Stend
den erbotten / vnd bewilligt / inn vnserm jzigen durch/
züg inn Italien / bei Bäbstlicher heiligkeit / mit allem
embigen fleiß / vnd ernste / zu handlen vnd zu fürdern /
das sollich general Concilium / zum fürderlichsten an
gelegen malstat / Teutscher Nation aussgeschrieben /
vnd gehalten werde. Vnnd im fall / das sollich
Keynen fürgang erlangen möcht / Als wir vns doch
Keyns wegs versehen / als dann eyn National versam-
lung ordenlicher weiss züberissen / zum schiersten auf/
zuschreiben / vnd fürzünmen. Wo aber sollichs
auch nit erhebt werden möcht / Als dann sollen vnd wöl/
len wir inn achzehn Monaten den nechsten / nach Dan-
co dises vnsers Abschiedts / eyn gemeynen Reichstag /
an gelegen malstatt ausschreiben. Vnnd den selben /
mit der hülff Gottes / eygner person besuchen / der hoff-
nung / berürte streittig Religion sachen / zu endtlicher
Christenlicher vergleichung vnd eynigkeit zubringen /
vnd alles anders zu handlen vnd zuschliessen / das
dem heiligen Reich / vnd desselben Stenden / zu wolsfart
nutz vnd güttem reychen mög.

G Wir wollen auch mit Bäbstlicher heiligkeit
handlen vnd fürdern / das die selbeynen Legaten / mit
gnügsamen gewalt / auff gedachte National Concilis /
oder so daskeyn fürgang erlangt / vff gemelten Reichs-
tag / verordne vnd schick / damit inn der streitigen Reli-
gion sachen / desto stattlicher vnd fruchtbarer gehan-
delt / vnd geschlossen werden möge.

Es soll

zü Regenspurg XLI. auffgerichte.

Es soll auch bisz zu obbestimpter endtlicher vergleichung/durch die Protestierenden über/ vnd wider die Artickel/deren sich jre verordneten Theologi/allhie auff diesem Reichstag verglichen/nit geschritten werden.

Darzu haben wir neben Bäbstlicher heilige Keye Legaten/ allen Geistlichen Prelaten/ auffgelege vnd beuolhen/ wie wir jnen auch hiemit ernstlich aufflegen vnd beuelhen/ vnder jnen vnd den jren/ so jnen vnderworffen sein/eyn Christenliche ordnung vnd Reformation fürzünzen/ vnd auffzurichten/ die zu gütter gebürlicher/ vnd heylsamer administration der Kirchen/fürderlich/ vnd dienlich sei. Auch über solicher Ordnung/ vnd Reformation/ ernstlich vnd strenglich zuhalten/ vnd sich daran nichts irren noch verhindern lassen. Das sich auch gemelte Prelaten/ also gehorsamlich zuthun/ gegen vns/ vnd vorgedachten Legaten/ vnderthäniglich erbotten haben/ vnd sein der züuersicht/ solliche Ordnung vnd Reformation/ soll zu endtlicher Christenlicher vergleichung der streittigen Religion/ eyn vorbereyting/ vnd der selben sonder zweyssel/hoch dienstlich sein.

Vund damit im heiligen Reich Teutscher Nation mitler weil/rühe/frieden/ vnd eynigkeit/ gepflanzt vnd erhalten werden möge: So meynen vnd wollen wir/ hiemit ernstlich beuelhendt/ das der Nurnbergisch Fridstandt/ wellicher hieuor/ auf hoch wichtigen nothgedrengten vrsachen/ die da zumal vor augen gewest/ vnd deren jzo vil mehrer vorhanden sein/ dem heiligen Reich Teutscher Nation zu wolfart/vff gericht ist/bis zu endt eyns general Concilij/ oder eyner National versammlung/ oder so der Feyns sein fürgang erreycht/ auff nechst künftigen Reichstag/ nie obgemelt/ inn allen seinen Puncten vnd Artickeln/ von allen

C iij theylen

Abschiedt des Reichstags

theylen vestiglich vnd vnuerbrücklich gehalten vnd volzogen werden soll. Und nun hinsüran inn der Religion vnd Glaubens sachen/ auch sonst keyner andern ursachen halben / wie die namen haben möchten/ niemandts hochs oder nieders standts/ den andern bisz zü endung obgemelts gemeynen oder National Concilij oder künftigen Reichstags/beuehden/bekriegen/besrauben/fahen/überziehen/belägern. Auch darzü durch sich selbs/ oder jemandts andern/ von seiner wegen/ nit dienen/ noch eynich Schloß/Stätt/Märckt/ Beuestigung/Dörffer/Höue/oder Weyler/ absteygen/ oder ohn des andern willen/ mit gewaltiger thatt/ freuenlich einnehmen/ oder geferlich mit brandt/ oder inn ander weg/ beschädigen/ noch jemandts solchen thättern rath/ hülff/ vnd inn keyn ander weis beistande oder fürschüb thün. Auch sie wissentlich vnd geferlichen nit herbigen/ behauen/etzen/ trencken/ enthalten/ oder gedulden: Sonder eyn jeder den andern/ mit rechter freündschafft/ vnd Christenlicher liebmeynen. Auch die Klöster vnd Kirchen unzerbrochen/vnd unabgethan bleiben. Dergleichen den Geistlichen/ so sich der Religion halben entsezungen beklagen/ jr renth/zins/ vnd einkommen/ souiel sie der noch inn possession sein/ hinsüro ohn auffgehalten/ verfolgen vnd züstehen lassen/ alles bey vermeidung/ vnnser schweren vngnad vnd straff/ darzü der peen/ inn unsrem Reyserlichen aufgekündigten Landtfrieden/ aufgerückt vnd begriffen. Es sollen auch die Protestierenden/ niemandts der andern seitzen/ zü sich tringen/ bewegen/ oder ziehen: Auch des andern theyls vnderhaßen/ inn schuz vnd schirm nit annemen/ noch wieder jre Oberkeyten vertheydingen inn keynen weg.

¶ Wo aber jemandts/ wer der/ oder die weren/ da wider handlen/ gegen dem/ oder denselben/ soll der weg des Rechten/ vor vnnserm Reyserlichen Camergericht allzeit offen sein. Vnd auff der Flagen/ der

zu Regenspurg XLI. auffgericht.

der partheyen / oder vnsers Keyserlichen Fiscals an
rüffen / an dem selben Camergericht / nach seiner Ordnu
nung / mit Recht / vnd desselben Ordenlichen Execu
tion volnfaren werden. Vnd sich Keyn theyl / wi
der gemelts Camergerichts Proces / vnd handlungen
vngehorsamlich erzeygen vnd halten.

G Doch haben wir vns vorbehalten / vber vor
gemelten friedstandt / so oft solchs die nochturft erfor
dert / jederzeit Declaracion / vnd erleuthering züchun
wie wir vns solchs hiemit / außdrücklich vnd wissend
lich vorbehalten.

G Und was betrifft die Achten vnd Proces /
so bishier inn Religion vnd andern sachen / an vnserm
Keyserlichen Camergericht anhengig gemacht / vnd
ergangen sein. Derwegen bishier streitt gewesen / ob die
selben inn dem Nurnbergischen Friedstandt begriffen
sein sollen oder nitt / Die selben Achten vnd Proces /
wollen wir zu erhaltungfriedens / rühe / vnd einigkeyt /
im heiligen Reich Teutscher Nation / vnd auf vnser
Keyserlichen macht vollkommenheyt / So lang / bis
daß gemeyn / oder National Concili / oder inn diser sa
chen / eyn gemeyn Reichs versammlung / wie obstehet /
gehalten würdet / suspendiert vnd eingestelt haben.
Wie wir dann die selben hiemit also einstellen vnd su
spendieren.

G Wir sollen vnd wollen auch / auff der theyll
oder Partheyen ansuchen / vnpartheysche Commissa
rien verordnen / die innerhalb jars frist / vonn diesem
Reichstag an zürechnen / zwischen den Partheyen / zu
gütlicher hinlegung vnd vergleichung / iher irrung
hand /

Abschiedt des Reichstags

handlen. Wo aber die vergleichung / niet statt haben / oder erlangt werden möcht / sollen die Commissarien vns bericht irer handlung / mit irem gütbedüncken zuschreiben / darüber wir ferner Declaration thün wöllen. Welche handlungen Religion / oder Prophan sachen seyen. Dieselb Declaration / soll auch hier zwischen nechstkünftigen Reichstag / oder vff dem selben / mit Rath vnd gütbeduncken der Reichs Stend beschehen.

G Vnnd damit außerhalb obgemelter suspenderierten sachen / eyn jeder gegen dem andern / Rechts bekommen möge. So meynen vnd wöllen wir / daß vnnser Reyserlich Camergericht / im heiligen Reich / wie das durch vns vnd gemeyne Stend / auff jüngst gehalten zweyten Reichstagen / auffgericht vnd verordnet ist / inn wesen bleiben / Dem selben von Churfürsten / Fürsten / vnd gemeynen Stenden gehorsam geleyst / vnd dem selben sein freyer / stracker / vnuerhinderter lauff gelassen werden soll.

G Es ist auch vnnser will vnd meynung / das inn allen andern Artickeln / dem Augspurgischen Abschiedt nichts benommen / Sonder derselb bei würden vnd krefftet bleiben soll. Vnnd ob sich aber inn solchem eynicher streitt oder irthumb zutragen würde / darüber wollen wir vns auch Declaration zuthün / hiemit vorbehalten haben.

G Vnnd nach dem wir vnnser Reyserlich Camergericht / etlich jar her / nit mit geringem kosten vnderhalten. So haben Churfürsten / Fürsten vnd Stende / vns zu vnderthänigstem gefallen bewillige / bemeld

¶ Regenspurg XLI. auffgericht.

bemelt Camergericht / drei jar lang die nechsten / ganz
zù vnderhalten / souiel eynem jeden standt daran gepü-
ren mag / vermög vnnd nach aufweisung eynns an-
schlags / vff jüngst gehaltem Reichstag zu Augspurg/
auff die vnderhaltung des Camergerichts zum halben
theyl verfertigt. Welcher anschlag die obgemel-
ten jar auß/zwifechtig soll durch gemeyne Stend erlegt
vnnd bezalt werden. Vnnd sollen bemelte drei jar / auff
den ersten tag Augusti nechstkünnftig / anfahen. Vnnd
zù seder Franckfurter Mess die ganz vnderhaltung
zum halben theyl / durch die Stend erlegt werden.
Vnnd die erst erlegung zù nechstkünnftiger Franckfur-
ter Fastenmess beschehen.

T Es sollen auch / solche anschläg trewlich ein/
bracht / vnsern Camerrichter vnd Beysizern / daon
jederzeit anzeig gethan / vnd vnnder sie gleichmessig
aufgetheyle werden / vermög hieuor vffgerichter Ord-
nung vnd Reformation. Vnnd wo eyner oder
mehr Stendt / inn der bezalung seunig weren / soll vñ/
ser Keyserlicher Fiscal hiemit beuelch haben / wider-
den / oder die selben vngehorsamen / wie sich gebürt / zù
Procedieren.

T Es sollen auch gemeyne Stend mitler weil/
der dreier jar / auff weg gedencken / welcher massen daß
Camergericht / nach außgang bemelter dreier jar / ohn
vñser / auch der Churfürsten / Fürsten vnd Stendt dess
Reichs beschwerung / ferrer erhalten werden mög/
Darzu wir vñsers theyls gnediglich verhelffen wollen.

T Doch haben gemeyne Stendt hierinn / sonder/
lich außgetrückt / vnd die vñnderhaltung bewilligt/
daß Camerrichter vnd Beysizer sich an jrer alten be//

D soldung

Abschiedt des Reichstags

soldung wie sie die vor jüngstem Reichstag zu Augspurg gehapt sätigen vnd benügen lassen/ vnd gemeyne Stend darüber nit beschweren sollen.

S Und wiewol auff hienor gehalten Reichstagen/ vnd sonderlich jüngst zu Augspurg vnd allhie zu Regenspurg für güt angesehen/ auch verabschiedt vnd beschlossen ist/ Das vnnser Reyserlich Camergericht scherlich visitiert/ vnd wo von nötren/ reformiert werden soll. So hat doch solche visitation etlich jahr/ aus fürgefallen ursachen/ vnd verhinderungen/ iren fürgang nit erlangt.

S Dieweil aber wier vnd gemeyne Stende/ zu förderung der gerechtigkeit für nochtürfzig/ nutz/ vnd güt angesehen/ solche Reformation inn wesen zu erhalten/ vnd vermög hienor auffgerichter Abschiedt fürzunemen. So haben wir uns mit Churfürsten/ Fürsten vnd gemeynen Stenden verglichen/ das gedacht vnnser Reyserlich Camergericht / schärlich visitiert werden soll/ dis jars auff den vierzehenden tag des Monats Januarij/ schierstünftig anzufahen/ vnd volgents schärlich auff Prima Maij. Wie solchs die jüngsten Abschiedt der zweier nechstgehaltenen Reichstags aufzuweisen/ zu solcher visitation haben wir als Römisches Reyser zu Commissarien verordnet L. vnd L.

S Es sollen auch Camerrichter vnd Beysinger inn jetz gemelter Reformation globen vnd schwestern/ das sie diesen Reichs Abschiedt halten/ vnd darwider nit handlen noch erkennen wollen/ damit meniglich im heiligen Reich/ gleich unpartheysch recht erfolgt/ vnd mitgetheyle werde. Und ob über solche Reformation

zū Regenspurg XLI. auffgericht.

Reformation vnd visitation/ bei dem Camergericht/
jrrung vnd misuerstande fürfallen würde. Darzu
wöllen wir vns jederzeit/dem Rechten vnd der billig
cheyt nach/ Declaration zuthun vorbehalten haben.

T Ferrer haben wir befunden/das die Schmähē
schrifften / so im heiligen Reich hin vnd wider an mehr
orten aufzgebret werden/ gemeynem frieden nitt wenig
verhinderlich/vnd verleglich sein/auch zu allerhandt
vnrühe vnd weyterung gelangen möchten. Vnd
demnach vns mit Churfürsten/Fürsten vnd gemei-
nen Stenden verglichen / das hinsüro inn dem heiligen
Reich/eyn Schmäheschrifften / wie die namen haben
möchten/getruckt/feil gehapt/Kaufft/noch verkaufft:
Sonder wo die Tichter/Trucker/Rauffer/oder Ver-
kauffer/Betretten / darauff eyn jede Oberkeyt/ fleissig
auffsehens zuhaben verfügen/ Das dieselben/ nach ge-
legenheyt der Schmäheschrifften/so bei jnen erfunden/
ernstlich vnd härtiglich/gestrafft werden sollen.

TVnd als wir zu Reyserlichem gemüt gefürt/
vns auch mit gemeynen Stenden bedecktlich erinnert/
welcher maß der Erbfeindt / Christenlichs glaubens
vnd namens der Turck/ inn kurzen jaren/ sein mache
erweittert/etliche Christenliche Königreich vnd Land
erobert / vnd inn seinen Tyrannischen gewalt mitt
vnmenschlicher Tyrannie genötigt vnd gebracht
hatt: Dermassen / das er nimmer / wo dem nit zeitliche
fürsehung geschicht/ das heilig Römischt Reich Teut-
scher Nation/ leichtlich an zügreissen / vnd zu beschädig-
digen vnderstehen mag. Wie er dann solchs zu etli-
chen malen / mit grossem ernst fürgenommen/ vnd für
vnd für/ inn emsiger arbeit gestanden ist/ vnd noch
tägliche stehet/das Königreich Hungern/ ziuwerderben
vnd zu erobern / vnd seinen fuß auff die Deutsche
D ij Nation

Abschiedt des Reichstags

Nation zusetzen. Der wegen dann die Stendt des Königreichs Hungern / darzu vñser gemeyne landschafften / vñser Ober vnd Nieder Österreichischen Landz / jr ansehenliche Bottschafften zu vns / vñnd gemeynen Stenden abgefertigt haben / vñns jr höchst oblichen beschwerliche betrangnuß vñnd fürsteende nocht zueröffnen / vñnd vmb förderlich Rath vñnd hülff bei vñns vnd gedachten Stenden vnderthäniglich vnd freindlich an züsichen vñnd zübitten.

G Demnach haben wir / vñnd gemeyne Stenden die gedachten Hungerischen vnd Österreichischen bottschafften im jren werbungen / gnediglich / gütlich / vnd freundlich angehöret. Vñnd nit on beschwerung / vñserer gemüdt vernommen / mit was vnmenschlicher Tiranney / der Feindt vñssers Christenlichen glaubens vñnd namens der Turck / sie zu mehrmaln jemehrlich vñnd erbärmlich beleistigt / Welcher gestalt er auch zu etlichen malen vil causent Christenlichs volcks hingeweschleyfft / vñnd inn ewigen zwangk vñnd elende gefürt. Daraus genolgt / das sie durch täglich genugweher / der sie sich nach jrem vermögen gepraucht / genzlich erschöpfft / vñnd eröft werten. Dermassen wo jnen stättliche vñnd erschissliche hülff nit begegnen möcht : Das sie auf tringender eüsserster nocht / nichts anders / dann jrs endlichen verderbens / gewertig sein müsten. Wie sie dann solchs / münlich vnd schriftlich nach lengs / vñd zum fläglichsten angezeigt / vñnd vmb rettung vñnd hülff / zum vnderthänigsten vñnd zum heffigsten / angesucht vñnd gebetten haben.

G Daneben hat auch / vñsser freundlicher lieber brüder der Römisch König / vñns vñnd gemeynen Stenden / etliche glaubliche kundschafften fürbrachte / wie der Feindt Christenlichs glaubens vñnd namens der Turck

zü Regenspurg XLI. auffgericht.

der Turek / eyn statliche anzal Kriegshulck / aufgeschickt / der meynung / das Christenlich Königreich Hungern / abermals zu überfallen / zu beschädigen / vnd vnder seinen Tyrannischen gewalt zu bringen.

T Vnnd wiewol Churfürsten / Fürsten vnd gemeyne Stende / wol vrsach gehapt / vor erledigung der ringgerung / in des heiligen Reichs an schlägen / welche sie zum offterial vertrost sein / sich inn eyniche Anlag nit zu begeben. So haben sie doch vns / vnnnd gemeltem vnnserm freündlichen lieben brüder / dem Römischem König / zu vnderthänigstem gefallen / vnd den obgemelten beschwerten Landen vnnnd Leutten zu trost / vnd rettung / auß getrewem Christenlichem mitleiden / eyn eilendt hülff bewilligt: Doch inn Fünftigen fällen der vertrösten ringgerung vnbegeben / nemlich den halben Anschlag / des Romzügs / vns auff jüngstem Reichstag inn eyn vnnnd zwenzigsten jar der mindern zal / zu Würmbs gehalten / vnderthäniglich bewilligt / vnd volgends auff vnnser gnedigst zulassen zu widerstande des Turcken inn Hungern geleyst. Vnnd den selben halben Anschlag an gelt / auff drey Monat / vnd inn fall vnuermeydlicher vnnnd augenscheinlicher not turfft / auch auff den vierten Monat zuerlegen. Also das für eynen Gereysigen zwölff / vnnnd für eynen Fuß / Knecht vier gULDEN / eyns jeden Monats gerechnet / vnd für jeden gULDEN / fünffzehn Batzen / oder der selben wehrt bezalt werden soll.

T Der gestalt / das der Oberst / vnnnd die verordneten Kriegs Reth / hernach bemelt / zum furderlichsten Kriegshulck / zu roß vnd füß / in den nechst anstossen / den Landen / doch außerhalb Hungern / Österreich / vnnnd andern vnnser freündlichen lieben brüders des Römischen Königs / anstossenden Erb Königreich vnd
D iii Landen

Abschiedt des Reichstags

Landen/annemen / Dasselbig an gelegen orten müssten
ren/ inn Hungern führen/ vonn gemeyner Stendt gelt/
drei Monat/vnd so es die nochturfft höchlich erfordert/
den vierten Monat vnderhalten/ vnd zu widerstandt
vnsers Feindts Christenlichs glaubens vnd namens
des Türcken / fruchtbarlich vnd erschieslich / souiel
immer möglich/gebrauchen sollen :

TUnnd dieweil Churfürsten / Fürsten vnd ge
meyne Stendt / auch der abwesenden Botschafften/
wolbedächtlich erwegen / das dieser fürhabenden eilen/
den hülff/ der verzug / inn viel weg verhinderlich vnd
nachreylig ist. So haben sie vnderthäniglich gewilligt/
jr anlag zum förderlichsten / vnd nachfolgender maß
zu entrichten: Lemlich sollen die Stende/der Fränkis
chen/Beyrischen/ vnd Österreichischen kreiß/ jr gepü/
rent anläg/dieser eilenden hülff/souiel sich die auff zwey
Monat erstreckt / als die nächst gesessen / zum förder/
lichsten ey nem jeden möglich / vnd zum lengsten inn ey/
nem Monat/dem nächsten/hinder Burghmeyster vnd
Rath zu Regenspurg/ oder Bassaw. Der Schwäbisch
kreiß/ zum lengsten inn sechs Wochen/ hinder Burgh/
meyster vnd Rath zu Augspurg: Und der Reinch/
desgleichen der vier Churfürsten bey Rein/ der Nien/
derländisch vnd Westphälisch/ beide Ober vnd Lie/
der Sachsische/ auch der Burgundisch kreiß/ hinder
Burghmeyster vnd Rath zu Frankfurt/zum schier/
sten vnd zum lengsten inn zwey Monaten / gewisslich
vnd entlich erlegen : Und wann eyn jeder sein gelt
also auff zwey Monat erlegt hat / als dann soll er sich
mit dem übrigen gelt/auff den dritten/ vnd im fall der
nochturfft / auff den vierten Monat / auch gefast man/
chen. Unnd dasselbig inn nächstem/darnach volgenden
Monat/an bestimpte endt/gewisslich vnd ohn verzug
auch liebern/damit sollichs/wie obgemeldt/nützlich vnd
erschieslich mög angelegt/vnd gebraucht werden.

Wo

Zu Regensburg XL. auffgericht.

T Wo aber darüber semants vonn gemeynen Stenden/wer der/oder die weren vngehorsam sein/vnd jr gebürliche anlag inn bestimpter zeit/ mitt erlegen würden/ der oder dieselben / sollen durch den verorden/ten Pfennigmeyster/wie hernach gemelt/vnserm Reyserlichem Fiscal/angezeigt werden/ der soll gegen jnen/mis gepürlichen Processen / wie jm heiligen Reich hern kommen ist / volfaren vnd Procedieren / vnd sie zu gepürlicher gehorsam/ vnd bezalung/mit ernst anhalten.

T Doch sollen die / so von alterher/durch andere Stendt / inn des heiligen Reichs anlagen/billich auß/ gezogen sein / mit solchen Processen oder inn ander weg nit beschwerdt/sonder bey altem herkommen gelassen. Aber die / so vonn alters inn des heiligen Reichs anschlägen gewest/ sollen Keyns wegs übersehen / noch die Proces so derwegen gegen jnen fürgenommen / suspic/ diert oder abgeschafft/sonder hier inn vnder den Sten/ den gleichete gehalten werden.

T Und zur förderung dieser nothwendigen eilenden hülff/hat der Römisck König/vnser freündlich/ lieber Brüder / auff gemeyner Stend vnderthänig bitt/bewilligt/ des Reichs Kriegsuoick / so zu dieser eilenden hülff bestelt würdet/ mit noturfftigem geschütz vnd allem dem / das darzu gehörig / vnd dem selben anhängig ist/zuersehen / vnd dasselbig auff jrer liebden selbs Kosten / die obgemelte zeitt der dreier oder vier Monate zu vnderhalten. Darzu gnediglich zu verordnen das bemelt Kriegsuoick noturfftige Profanat/ vmb eyn gleichen vnd billichen pfennig / bekominen mög/ vnd inn allweg zu verbüten. Das übermessiger vnordenlicher fürkauff vermitten:sonder eyn freier marckt / wie Kriegs gebrauch vnd herkommen ist/ gehalten werde.

Vnd

Abschiedt desz Reichstags

G Vnd dieweil gemeyner Stendt / Münz so sie
zü folcher eilenden anlag/erlegen sollen/ so eilende vnd
ohn nachtheyl nit verwechselt werden mag.
So hat sich gemelter vnser freundlicher lieber Brüder
der Römisck Rönig erbotten/vnd bewilligt/im Rö/
nigreich Hungern/vnd andern jrer liebden Erbländen/
dermassenfürsehung züthün/das gemeyne Stendt/ vnd
das Kriegshulck / an jrer Münz Leynen verlust noch
schaden leyden.

G Doch sollen vnd wöllen gemeyne Stendt /
jre gepürende anlag/mit güter ganckhaftiger Münz/
Als Ducaten/ Kronen/ Golt/Talern/Bazzen/ Zehener/
vnd dergleichen erlegen. Aber eyn jede inn jrem
werd / wie sie jetzo gilt: Nemlich eyn Ducaten für vier
vnd zwentig/eyn Kronen für drei vnd zwentig/eyn
golt Gülden für achtzehn/ vnd eyn Taler für sibenzehn
Bazzen. Item eyn vnd zwentig Zehener / für
fünfzehn Bazzen. Dergestale das eyn jeder Stands
sein gebürende anläg/ an obgemelter/oder anderer der
gleichen güter ganckhaftiger Münz erlegen soll / eyn
jeden Gülden zu fünfzehn Bazzen gerechnet / wie ob
gemelt ist.

G Vnd nach dem ertliche Stende / so inn den
Ober vnd Nieder Österreichischen Landen bequett
sein/sich beklagt haben / daß sie mit zwifacher hülff wi
der den Turcken belegt / wo sie diß eilendt hülff leysten
solten. So hat gemelter vnser lieber Brüder bewil
ligt / gedachte Stend hierin gnediglich züentheben vnd
fürsehung züthün/damit sie mit eynicher doppeln hülff
nit beschwerdt werden.

Ferrer

zü Regenspurg XLI. außgericht.

T Ferrer hat vnser freündlicher lieber Brüder/
der Römisck König bewilligt / gemeyne Stende mit
den besoldungen des öbersten der kriegs Rethe / des/
gleichen des pfennigmeysters / vnnnd anderer beuelch
haber/darzu mit den doppel/ oder vbersolden nit zu be-
schweren / Sonder die selben zu vnderhalten vnd zu er/
legen/oder von der Stendt erlegtem gelt / vnderhalten
oder erlegen zu lassen / doch das als dann solcher Kosten
an der zal des Kriegshuolck/abgezogen . Damit gemeyne
Stendt inn solchem nit ferrer beschwert werden.

T Dergleichen soll sein lieb/ als der herzdiß Kriegß/
sonst allen andern Kriegßkosten/ wie der namen hat/ für
sich selbs tragen / außerhalb der besoldung des Kriegß/
huolcks/ wie dawon hieuor meldung geschehen ist.

T Vnnd dieweil vns Churfürsten/ Fürsten vnd
gemeyne Stende / vnnnd der Abwesenden Botschaff/
ten/ vndertheniglich heimgestelt haben/ zu obgemeltem
Kriegshuolck eynen Obersten gnediglich zünnerordnen .
Welcher diesem werck / zu vnsrer vnnnd des heiligen
Reichs/ chr/ nutz/ vnnnd wolfart vorsein möcht / doch
auf dem heiligen Reich Teutscher Nation / vnnnd das
der selbig vns vnd gemeynen Stenden mit eyden vnd
pflichten verwandt sein soll.

T Darauff haben wir den wolgeborenen vnsern
lieben getrewen/ Friedrichen Grauen zu Fürstenberg/
zu eynem Oberstenn Hauptmann/ vber vielgedacht
Kriegshuolck benent vnnnd fürgenommen / welchen auch
Churfürsten / Fürsten / vnnnd Stendt jnen wolgefallen
lassen. Vnnd ist darauff mit jm/ seiner Hauptmann/

L schaffe/

Abschiedt des Reichstags

schafft / besoldung vnd anders halben überkommen /
wie das sein bestallungs brieff ferrer aufweist.

G Demselben Obersten hauptmann / sein vier
kriegs Rethen zugeordent : Lemlich die Edlen vnd vn//
ser vnd des Reichs lieben getrewen / Gangolff Frey//
herr zu hohen Gerolzeck / Lasila Graß zum Hag /
Wolff Dierherich von Andingen / vnd Andreß Pfügl/
mit den selben soll der Oberst alle fürfallende kriegsge//
schäfft zum trewlichsten beratenschlagen / handlen vnd
furnemen . Wie sie dann alle deshalb gewonliche
Eidt vnd pflicht gethan haben.

G Vnd damit gemeyner Stendt anlag / zu dieser
eilenden hülff bewillige / zum fürderlichsten zusammen
bracht / vnd zu sollichem notwendigen werck gepraucht
werden mög . So haben gemeyne Stendt / vnnsern
vnd des Reichs lieben getrewen / Wolfgang Schutz//
spar / genant Milchling / Landcomenlhür zu Mar//
purg / Teutsch ordens / zu eynem Pfennigmeyster für//
genominen vnd geordent . Der soll vom obgemel//
ten ernnten Stätten / zum fürderlichsten die Anlag /
auffheben / zusammen bringen / gemeyner Stendt kriegs//
uolck damit vnderhalten / vnd dieselben sonst inn key//
nen andern gebrauch / wie der namen haben möcht /
wenden oder kerren . Auch inn seinem innem vnd
ausgeben / vnd allen andern sachen / gemeyner Stendt
nutzen / fürdern / vnd suchen / darzu jetzt gemelten Sten//
den / oder den / so sie darzu verordnen werden / wann vnd
zu wellicher zeit er derwegen ersucht würdet / alles seins
innemens vnd aufzgebens / erber vnd aufrichtig rech//
nung thün / vnd sonst alles das vollziehen / das eynem
getrewen frommen Pfennigmeyster / gepürt . Wie er
dann vns / vnd gemeynen Stenden / deshalb gewonliche
Eidt vnd pflicht gethan hat ,

Des

zu Regenspurg XLI. auffgericht.

G Der gedacht Pfennigmeyster / soll sich auch jed
der zeitt / bey den gedachten Stetten / vnd sonst / ey/
gentlich erkündigen / ob eyniche oder meher Stendt / jr
gepürende Anlag nit erlegt hetten. Vnnd welche er
also vngehorsam befinden / dieselben soll er jederzeit vn/
serm Keyserlichen Fiscal anzeygen / gegen den selben/
zum fürderlichsten wissen zu Procedieren / vnd sie zu/
billicher bezalung / mit ernst anzuhalten.
Vnnd soll hierinn niemandts angesehen werden / noch
aus genommen sein / dann die / vonn den hieoben mel/
dung geschehen ist.

G Vnd nach dem wir / sampt Thurfürsten / Für/
sten vnd gemeynen Stenden / mit zeittigem stattlichem
Rath erwegen vnd bedacht / daß vnnserm gemeynen
Feindt Christenlichs glaubens vnd namens dem Tür/
cken / ohn eyn beharliche dapffere hülff / fürträglicher
abbruch nit beschehen / noch sein Tyrannisch fürne/
men vonn gemeyner Christenheyt abgewendt werden
möge. So haben wir vnnß mit gemeynen Sten/
den / vonn wegen der beharlichen hülff / vns auff jüng/
stem Reichstag zu Augspurg / wider den Türcken be/
willigt / nach notturfft vnderredt / vnd vnnß nach hin
vnd wider gepflegter handlung / mit jnen sollicher hülff
halben / vnd wie die selb dem heiligen Reich / vnd
gemeyner Christenheyt zu nutz vnd wolfart gepraucht
werden soll / verglichen vnd entschlossen / wie solchs inn
eyner sondern Schrift / neben disem Abschiedt auffge/
richt eygentlich begriffen ist.

G Vnd wiewol auff etlichen hieuor gehalten
Reichstagen / für notwendig vnd nütz angesehen / wie
auch sollichs die augenscheinlich notturfft erfordert /
vns mit gemeynen Stenden eyner gleichmessigen / vnd

E ist redlichen

Abschiedt des Reichstags

redlichen Münz im heiligen Reich Teutscher Nation
zünergleichen / damit alle beschwerungen / so sich der
Münz halben nun etlich jarher zügetragen haben / ent-
lich fürkommen / vnd abgeschafft werden möchten.

G Wiewol wir auch zu erledigung diß puncten /
auff jüngsten zu Augspurg vnd Regenspurgischen geu-
haltenem Reichstagen verordent / daß auff etlichen
benenten tagen / von eyner eynhellen vnd gleichmes-
sigen Münz solt gehandelt vnd beschlossen worden sein.
So ist doch solchem bissher aus fürgesfallen verhinde-
rungen keyn volzehung geschehen.

G Dieweil wir aber auff diesem vnserm Reichs-
tag allhie aus beweglichen gütten ursachen eyner be-
ständigen Münz ordnung halben / nitt fürschreitten /
noch vns derwegen entschliessen mögen. So haben
sich Churfürsten / Fürsten / vnd gemeyne Stend mit
vns / vnd wir herwiderumb / mit jnen / zu ferrer hand-
lung vnd beschluß / obgemelter sachen halben / eyns
weitern zusammen schickens / vnd eyns tags verglichen:
Nemlich das auff den vierzehenden tag des Monats
Januarij / nechst künftig / wir / auch eynn jeder Chür-
fürst / vnd andere Fürsten / darzu die Fürsten / vnd
andere / so Güldin vnd Silberin Bergkwerck haben.

G Desgleichen die Sechs Kreiß jeder eynen dapffen-
ren Rath / der Münz verständig mit volligem gewalt /
inn vnser vnd des heiligen Reichstatt Speier schi-
cken vnd verordnen sollen.

Also

du Regenspurg XLI. auffgericht.

T Also / das sie auff obgemeltem tag gewislich doselbs zu Speier seien / die ordnung der Münz zu Eßlingen aufgangen / auch den Rathschlag so volgends zu Speier / durch vnnser verordent Regiment / darauff gemacht / für die handt zunemen. Des alles mit höchstem fleiß / vnnnd nach aller nochturft zürermessen / vnnnd darinn endtlich zuschliessen / vnnnd je die sachen zum weigsten dahin zürichten vnderstehen sollen / daß doch etlich jarlang eyn zimlich leidlich gleichmessig bestendige / vnd gerechte Münz / im heiligen Römischen Reich auffgericht vnnnd gemacht werde. Welche ordnung sie alsdann vns zuschicken sollen / wollen wir / dieselben allenthalben im heiligen Reich thun verkünden / vnnnd zuhalten ernstlich gebieten vnnnd verschaffen.

T Vnnnd nachdem Churfürsten / Fürsten vnnnd Stende / vns vnderhäniglich ersucht / vnnnd gebeten / vnsere Niederländische Erblandt / mit der Münz / des heiligen Reichs gnediglich zünergleichen. So wollen wir die vnsern auff gemelten tag / auch schicken / vnsern bericht vnnnd güt bedüncken vnsre Tießländischen Münz halben / den verordneten anzeygen / vnd zürkennen geben lassen. Wie wir dann solichs auff jüngsten allhie zu Regenspurg gehaltem Reichstage / auch gnediglich bewilligt haben.

T Wir / auch Churfürsten / Fürsten / vnnnd andere / wie obgemelte / Sollen die vnsern ohne ferrer beschreiben oder erfordern / auff den vo gedachten tag schicken vnnnd verordnen. Wo aber jemandts vngehorsam sein / vnnnd zu solchem tag die seinen nit absertigen würde. So sollen nichts destoweniger die erscheinenden / im handel fürfaren / vnnnd weß die nochturft erforder / bedencken / beradtschlagen / vnnnd schlissen.

E iij Vnnnd

Abschiedt des Reichstags

G Vnnd weß also beschlossen / vnd durch vns
inn daß heilig Reich publiciert vnd verkündt würdet/
das sollen die abwesenden gleich wol wie andre zihal-
ten vnd zuholzien pflichtig sein / inn allermassen/
als weren die jren gegenwärtig / vnd bey solchem radt-
schlag/ vnd beschluß gewest.

G Und wiewol wir zu mermalen ernstlich Mandaten
vnd gebots brieff inn das heilig Reich Teutscher Nation/aufzugehen/ vnd verkünden lassen haben/
das sich niemandt inn Friegsdienst wider vns / vnd
das heilig Reich begeben/ noch geprauchen lassen soll/
bey vermeydung schwerer Peen vnd straffen. Inn
denselben vnsern Mandaten/ vnd gebots brieffen/be-
griessen / So befinden wir doch / das denselben allent-
halben nit gelebt/ vnd nachkommen / das auch gegen
den übertrettern/ vnd ungehorsamen/ mit peenen vnd
straffen/ so ernstlich nit gehandelt worden ist/ wie solchs
gemelte vnssere Mandaten / vnd gebots brieff aufzu-
weisen.

G Damit nü solchs Künftiglich fürkommen /
vnd allerhandt beschwerungen / so darauß volgen/
verhüt werden mögen: So haben wir vns mit Churfürsten/
Fürsten vnd Stenden/ vnd sie sich widerumb
mit vns verglichen / vnd entschlossen / Das wir inn
vnsern Erblanden/ desgleichen Churfürsten/ Fürsten/
vnd Stend / eyn jeder inn seinen Fürstenthumben/
herzschafften/ Oberkeyten vnd Gebieten / den seinen
Keyns wegs gestatten / sonder zum höchsten verbieten
soll/ sich inn Friegshändeln/ wider vns / vnd das hei-
lig Reich Keyns wegs gebrauchen zulassen. Welche
aber inn dem ungehorsam sein / vnd darwider hand-
len würden / gegen denselben soll mit ernstlicher straff/
nach außweisung vnser hienor aufgangen Mandaten
volfarens

zur Regenspurg XLI. auffgericht.

volsarn / nemlich jnen weib vnd kind nachgeschickt /
jre gütter als Confiscirt eingezogen / vnd so sie wider/
umb anheyms ziehen / vnd betreten / gefenglich ange/
nommen / an leib vnd leben gestrafft / vnd dero key/
ner begnadigt werden.

Tund nach dem wir auff jängstem Reichß/
tag allhie zu Regenspurg gehalten / vns mit Churfür/
sten / Fürsten vnd gemeynen Stenden / eynns tags zu
ringgerung der Anschläg / Welcher sie auff vielgehal/
tem Reichstagen vertrost sein / gnediglichen verglich/
en / darauff wir vnsere Commissarien / desgleichen et/
liche Stend die jren auch abgefertigt haben / vnd aber
damals / die erscheinenden Commissarien / vnd Rethel/
inn solcher ringgerung nit volsarn mögen / auß etlichen
ursachen / wie sie vns die inn Schriften eröffnet.
Derwegen Churfüsten / Fürsten / vnd gemeyne Stend /
vns abermals zum vnderthänigsten ersucht / vnd
gebetten haben / solche ringgerung / genediglich zu er/
ledigen.

Tund wiewol wir jr bitt zimlich vnd billich
geacht / jnen auch zu gnediger wilfahrung geneygt. So
haben wir doch neben jnen bedacht / vnd erwegen / das
vor erkündigung eyns jeden Standts auff oder abne/
men / die vielgemelt ringgerung / nit erledigt / noch die
vngleichheit der sie sich inn des heiligen Reichs anschlie/
gen beklagen / abgeschafft werden mög / inn ansehung /
wo etliche Stendt jrs abnemens halben züringern /
das auch dagegen die jhenigen / so sich kündlich an
jren güttern gebessert / zuersteigen. Wo anders des
heiligen Reichs Anschläg inn wesenn erhalten werden
sollen.

Damis

Abschiedt des Reichstags

G Damit nun diesem Puncten zu letzt mög abgeschlossen werden / So haben wir vnn̄ mit Churfürsten / Fürsten / vnd gemeynen Stenden verglichen / das wir vnd die zehn Kreys / eyn jeder eynen treffenlichen anselichen Rath / auf den vierzehenden tag / des Monats Januarij / schierstünftig / zu Speier haben. Welche Rethen / neben vnsern vnd gemeynen Stendt Commissarien vnd Rethen zu der Visitation des Keyserlichen Camergerichts verordnet / nach verhöre vnd erfahrung eyns jeden standts gelegenheyt / vff eyn gleichmessigen Anschlag / im heiligen Reich / durch gebürtliche vnd billiche ringgerung vnd ersteigung / handlen vnd schliessen sollen.

G Wo auch etlich der Commissarien / der Kreys verordneten / oder andere Rethen / nitt erscheinen würden / soll nichts destominder / durch die andern inn solchem fürgefarn / gehandelt / vnd beschlossen werden.

G Und soll der oberst eyns jeden Kreys / vor fünff eigem tag alle Stende seins Kreys / an eyn gelegen mal statt beschreiben / darauff sie sich eyns Raths zu obben / meltem tag zuschicken vereynigen / vnd daneben eyns jeden Standes jrs Kreys ab / oder außnemens / vnder eynander eygentlich vnd mit gütlem fleiß erkündigen / auch fleiß fürwenden sollen / sich der Reichs Anschlag / souiel der jren Kreys betriefft / durch zimliche ringgerung vnd erhöhung selbs zuuergleichen / doch der gestalt / das die Reichs Anschlag durch solche vergleichung an jnen selbs nit geringert / sonder inn jrem weſen bleiben vnd erhalten werden.

Darzu

zū Regenspurg XLI. auffgericht.

G Darzu sollen Churfürsten / Fürsten vnd Sten-
de / so sich der Anschläg / beschwern möchten / die jren zū
solchem tag auch abfertigen / mit beuelch jr beschwe-
rung der vngleichheit / nitt alleyn anzuzeygen / sonder
auch kendlich / vnd klar darzū thün / damit die veror-
dentalen zū fruchtbarer handlung / vnd billicher ver-
gleichung der anschläg / kommen mögen.
Welcher aber die seinen zū solchem tag nitt schicken /
sein beschwerung / wie gemelt / fürwenden / vnd dar-
thün würde / der soll hernachmals nitt ferrer gehort /
noch zū eynicher ringgerung gelassen werden.

G Ferrer haben wir / auch Churfürsten / Für-
sten / vnd gemeyne Stende / auff jüngstem Reichstag
zū Augspurg gehalten / dem heyligen Reich / vnd als-
len Stenden / desselben zū wolfart / vnd güttem / auch
zū förderung / vnd merung des gemeynen nütz / eyn
Reformation / vnd Ordnung gütter Policei auffge-
richt / vnd dieselben auff volgendem Reichstag albie
zū Regenspurg / inn etlichen Puncten / als nemlich /
von wegen der Jüden / Wücherer / Monopolierer / vnd
anderer so vnbillich Contrect vnd handtierung trei-
ben / gebessert / alles nach außweyung beyder Reichß
Abschiedt / zū Augspurg vnd Regenspurg auffgericht.

G Dieweil aber solcher Reformation / vnd ord-
nung / auch darauff genolgter besserung allenthalben
im heiligen Reich / nit volziehung gescheen sein mag.
So haben wir / auch Churfürsten / Fürsten / vnd gen-
meyne Stende / solche ordnung / vnd darauff genolg-
te besserung / widerumb albie ernewet / vnn̄f auch sem-
ptlich verglichen / vnd wöllen / das dieselben durch me-
niglich inn allen Puncten vnd Artickeln vestiglich ge-
halten / vnd volzogen werden. Welche auch eyn jede
Oberkeyt

Abschiedt des Reichstags

Oberkeyt zu handhaben / vnd darüber ernstlich zu halten schuldig sein soll. Wo aber eyniche Oberkeyt darinn seumig were / alsdann soll vnsrer Räyserlich Fiscal gegen den überfarern zu procedieren / hiemit beschulich haben / wie sollichs gemelter Regenspurgischer Abschiedt ferrer aufweyst / in fall daß auch inn solcher Pollicey / vnd ordnung eynicher mangel erfunden würde / Sollen vnsrer vnd gemeyne Stendt verordneten / so auff den vierzehenden tag Januaris / wie obgemelte zu Speier ankommen werden / beuelch vnd gewalt haben / sollich ordnung vnd Pollicey zu bessern / vnd nach gelegenheit zu endern / vnd was also durch sie beschlossen würdet / vnsß fürter inn schriften zu erkennen geben / sollichs fürter inn dem heyligen Reich zu Publicieren / vnd zuverkünden / damit dem allenthalben gelebt / vndnachkommen werde.

G Als sich auch etlich Fürsten vnd Stendt / in anfang dis Reichstags der Session halben geirret / welches zu verlengerung der Reichs sachen gelangt / deshalb Churfürsten / Fürsten vnd gemeyne Stendt / auff vnsrer gnedigs begeren jr Session / vngeserlich / vnd on alle ordnung gehalten.

G Demnach wollen wir daß eynem jeden Churfürsten / Fürsten / vnd Stendt sollich dis Reichstags vngeserlich Session / auch die Subscription zu end dis Abschiedts bescheen / an seinem herbrachten gebrauch / vnd gerechtigkeit inn Leynen weg nachteylig / schädlich noch vergrifflisch sein soll.

G Wir sollen vnd wollen auch / nach dem uns eyn jeder sein gerechtigkeit inn Schriften übergeben hat

zu Regenspurg XLI. auffgericht.

hat/ allen möglichen fleiß fürwenden/ solche ierrung der Session halben / zum fürderlichsten zu gütlicher vergleichung oder erörterung zubringen / wie wir solchs gemeyne Stendt zu etlichen malen vertröß haben.

T Solchs alles vnd jedes/ so obgeschrieben steht/ vnd vns Reyser Carlen anruhrt/ gereden vnd versprechen wir/ steht/ vest/ vnuerbrüchlich vnd auffrichtig zu halten/ vnd zuuolziehen/ dem strack's/ vnd vngewieget nach zukommen/ vnd zugeleben/ sonder alle geuerde. Des zu vfkunth haben wir vnser Reyserlich innseigell an diesen Abschiedt chün hencken.

T Vnd wir Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Grauen/ vnd Herren/ auch der Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Grauen/ vnd des heiligen Reichs Frey vnd Reichsstett/ Gesandte/ Botschafften/ vnd Gewalthaber/ hernach benent/ bekenten auch öffentlich mit diesem Abschiedt/ das alle vnd jede obgeschribne Punkten vnd Artikel/ mit vnserm gütten wissen/ willen vnd rath fürgenommen/ vnd beschlossen seindt. Willigen auch dieselbigen alle sampt/ vnd sonderlich hiemit vnd inn krafft diß Brieffes/ gereden vnd versprechenn inn rechten/ gütten/ waren/ trewen/ die souiel eynem jeden sein Herrschafft/ oder freundt/ vonn denen er geschickt/ oder gewalthabend ist/ betrifft/ oder betreffet mag/ war/ steht/ vest/ auffrichtig vnd vnuerbrochen zu halten/ zuuolziehen/ vnd dem nach allem vnserm vermögen/ nach zukommen vnd zugeleben/ sonder geuerde.

T Vnd seind diß hernach geschrieben/ wir/ die Churfürsten/ Fürsten/ Prelaten/ Grauen/ Herren/ vnd des heiligen Reichs Frey vnd Reichsstett/ Botschafften/ vnd Gewalthaber.

F ij Von

Abschiedt des Reichstags

Vonn Gottes genaden wir Albrecht / der
heiligen Römischen Kirchen Cardinal / vnd gebor-
ner Legat zu Meynz / vnd Magdeburgk Erzbischof-
ue / Primas z. Erzcamerer / beide Marchgra-
uen zu Brandenburgk / zu Stettin / Pommern / der
Cassuben vnd Wenden / Herzogen / Burggrassen zu
Lürenbergk / Fürsten zu Rügen / vnd Churfürsten /
persönlich .

Vonn wegen des Erzbischofes zu Trier / Jörg
herr zu Elz / Johan vonn Enschringen Cantzler / Otto
vonn Lengenfeldt / vnd Henrich Büchel / der Rechten
Licentiat.

Vonn wegen des Erzbischofes zu Cöln / Diet-
terich Graue zu Manderschiedt / vnd Blanckenheyd /
herr zu Schleiden / Kerpen / Kronenburg / vnd New-
enburg / vnd Johan Gröpper Doctor.

Von wegen Ludwigs Pfalzgrauen bey Rein z. Churfürsten / Diether vonn Schonburg Marschalck /
Henrich Hah Cantzler / Wolff von Dhurn doctor / vnd
Hans von Walborn zu Ernsthouen .

Vonn wegen Johans Friederichen / Herzogen
zu Sachsen / Churfürsten z. Wolff Fürst vonn An-
halt / Christoff vonn Taubenheyd / vnd Eberhardt
von der Thann .

Vonn wegen des haus Österreich / Wilhelm
Truchses / Freyherr zu Walpurg / vnd Jacob Fran-
ckfurter Doctor .

Geistlich

zü Regenspurg XLI. auffgericht.

Geistlich Fürsten per-
sonlich.

Vonn Gotts genaden Ernst Confirmir-
ter Erzbischoue zü Salzburgk.

Christoff Erzbischoue zü Bremen / Administrator zü
Verden.

Walther vonn Cronbergk / Administrator des hoch"
meyster Ampts inn Preussen / Teutsch mey-
ster.

Weigandt Bischoue zü Bamberg.

Philips bischoue zü Speier.

Christoff bischoff zü Augspurgk.

Mauricius bischoff zü Eystett.

Johans bischoff zü Costenz.

Valentinus bischoff zü Hildesheim.

Christoff bischoff zü Brixen.

Wolfgang Administrator zü Passau.

Pangratz bischoff zü Regenspurg.

Christoff bischoff zü Seggaw.

Der Geistlichen Fürsten Bott-
schafften.

Von wegen des Erzbischoves zü Bisanz / Claudius
Belin / der Rechten Doctor.

Cünraden bischoffs zü Würzburg / Daniel Stieber
Thimbherr / Heinrich Truchses vonn West-
hausen / Hoffmeyster / vnd Georg Farner / der
Rechten Doctor / Cantzler.

Von wegen des Administrators zü Wormbs / Phi-
lips bischoff zü Speier.

Wilhelms bischoffs zü Graßburg / Christoff Welsin-
ger / Doctor.

F iij Des

Abschiedt des Reichstags

Des Stifts Freisingen/ Jörg Beheim/ Doctor.
Philipsen bischouen zü Basel/ vnd vonn wegen des
Stifts Chür/ Peter Speiser vonn Dillingen/
Doctor.
Von wegen des Stifts Bassaw/ Christoff von Lam-
berg / Coadiutor des Stifts Seggaw zü.
Wolfgang von Closen zü Heidenburg Thum-
herr/ zü.
Christoffen Erwelten vnd Bestettigten zü Triendl/
Otto Truchses/ Freyherr zü Walpurg/ zü.
Thumdechandt zü Triendl.
Francisen Bischouen zü Münster/ Bernt von Ha-
gen/ Johan Gröpper/ beide Thumhern zü Cöln
vnd Doctores/ Albrecht Mum Licentiat/ vnd
Franciscus von Doy.
Philipsen erwelten zü Fulda/ Johan vonn Erenberg/
Thumdechandt zü Meyntz/ Eberhart Rüde
von Collenberg/ Meyntzischer Hoffmeyster/ vnd
Bernhart von Harttheym.
Georgen bischouen zü Ratzenburg vnd Libus/ Lu-
cas Wilzkeim.
Balthasars Erwelten vnd Bestettigten zü Lubeck/
Jodocus Hüttfelder/ der Rechten Doctor.
Adriani bischoues vonn Sedun/ Johan Militis.

Wellich Fürsten per- sönlich.

Vonn Gottsgnaden Friederich Pfalz-
graff bei Rhein/ Herzog inn Beyern.
Wilhelm vnd Ludwig gebrüder/ Pfalzgrauen bei
Rhein/ Herzogen inn Beyern/ zü.
Ott/ Heinrich/ vnd Philip gebrüder/ Pfalzgrauen
bei Rhein/ Herzogen inn Beyern/ zü.

Caro

zu Regenspurg XLI. auffgerichte.

Carolus Herzog vonn Sophoy.
Georg Margraff zu Brandenburg.
Heinrich der junger Herzog zu Braunschweig.
Philips Herzog zu Braunschweig vnd Grobenha^{gen}.
Philips Landtgraff zu Hessen.
Philips Herzog zu Pommern.
Georg Landtgraff zum Leuchtenberg.
Hans vnd Joachim gebrüder / Fürsten von Anhalt.

Der weltlichen Fürsten Botschafften.

Von wegen Heinrichs Herzogen zu Sa^{chsen}/Hans Heinrich der älter/ Graff zu Schwarⁿgenburg/vnd Herr zu Liechtenberg/ Hans vonn Schleunitz zu Seehausen/Simon Pistoris Doctor/vnd Andreas Pfügk.
Hansen Pfalzgrauen bei Rhein/ Herzogen inn Beyern/Grauen zu Spanheim / Christoffel Landtschadt/von Steynach.
Ruprechts Pfalzgrauen bei Rhein/ Grauen zu Vel^dents / Christoff Landtschade vonn Steinach/vnd Ludwig vonn Eschenaw.
Hansen Marggrauen zu Brandenburg / Cunrade Mersch Doctor.
Ernsten Herzogen zu Braunschweig / vnd Lunenburg/ z. Niclas Holstein/der Rechten doctor.
Wilhelms Herzogen zu Jülich/ z. Johan von Flaten Probst / z. Conradt Hereschbach / Johan Valtermeyer/Sibertus Wunzenhagen / Johan Waltheimer/ Albrecht König / der heiligen Schrifft vnd der Rechten Doctores vnd Licentiaten.
Von weg

Abschiedt des Reichstags

Von wegen Bernims Herzogen zu Pommern ic. Philipps Herzog zu Pommern.
Ulrichen Herzogen zu Mürtenbergk/ Claus von Graueneck/ vnd Philips Lang Doctor.
Ernsten Marggrauen zu Baden/ Johan Astman/ der heiligen Schrift Licenciat / Probst / Zcl. vnd Johan Marquart/ der Rechten Doctor.
Wilhelmen Grauen / vnd Herren zu Hennenbergk/ Carol vonn Redwiz.

Prelaten persönlich.

Wolffgang Abt zu Rembten.
Gerwick Abt zu Wingarten.
Erasmus Abt zu Sanct Heymeran zu Regensburgk.
Der Abt des Gottshaus Echternach.

Prelaten Bottschafften.

Vonn wegen des Abts zu Hirßfelden/ Gerwick Abt zu Wingarten.
Der Balei Coblenz/ Werner Forstmeyster von Geilnhausen/ Commenthür zu Cöln.
Des Landtcommenthürs der Balei Elsas / Walther von Cronberg/ Teutschmeyster.
Rudigers Probst zu Weissenburgk an vnder Elsas/ Leopold Dick.

Johansen

zu Regenspurg XLI. auffgericht.

Johansen zu Salmansweyler / Iheronimussen zu Elchingen / Andriessen zu Ochsenhausen / Paulus zu Irrsee / Conraden zu Roth / Ulrichs der Minderaw / Johansen zu Schussenriede / Johans zu Marchthall / alle äbt / haben beuelch / Wolfgang Abt zu Kemptenn / Gerwick Abt zu Wingarten.

Johansen Abts zu Reysheim / Wolfgang / Andreas Reme Doctor zil.

Beider äbt Auersperg / vnd Rockenburg / Johan Besserer / vnd Martin Weigman / der Statt Ulm gesandte / Rudigers Abts zu Sanct Cornelius Münster / Johan Memecken von Isenlohn.

Des Probsts zu Gerchtergaden / Paulus Stadler / Thumpher zu Regenspurg zil. Mathias Alber Saltzburgischer Canzler / vnd Niclas Riebeisen / beide der Rechten Doctores.

Des Abts zu Werden inn Westphalen / Peter Billinckhausen.

Des Abts der Stift Murbach / vnd Luderer / Johan Minsinger von Frundeck / der Rechten Doctor.

Des Gottshaus Rottenmünster / Conrad Spretter der stadt Rottweil gesandter.

Von wegen der Abbatissen.

Der Abbatissin vnnser lieben Frauwen Stift zu Lindau / Wolfgang Abt zu Kempten / vnd Otto Truchses vonn Walpurg / Thundechant zu Trient / zil.

Grauen vnd Herren persönlich.

Philip Graff zu Hanaw / Herr zu Liechtenberg .

Friderich Graff zu Fürstenberg.

G Wilhelm

Abschiedt des Reichstags

Wilhelm / vnd Hans Jacob gebrüder / Grauen zu
Eberstein.
Jörg Graff zu Erbach.
Martin Graff zu Dettingen.

Der Grauen Botschaffcen.

Vonn wegen der Wedderawischen Grauen / Lemlich
PhilipSEN Grauen zu Nassau / Catzenellenbo/
gen / Vianden / vnd Dietz / zt.
PhilipSEN Grauen zu Nassau / herr zu Wiesbaden / vnd
Izstain.
PhilipS vnd Bernhart Grauen zu Solms / vnd Hern
zu Minzenberg.
Chünen Grauen zu Leiningen / Semperfrey / Herr zu
Westerburg vnd Schomburg.
Wolfgangen Ludwigs / Albrechts / Georgen / vnd
Christoffs gebrüder / alle Grauen vnd Hern zu
Stolberg vnd Weringrade.
Anthonien des altern von Eisenberg / Grauen zu Bü/
dingen.
Reinharts Grauen zu Solms / vnd Herren zu Min/
zenberg / als vormünder weilande PhilipSEN /
Grauen zu Hanaw / Herren zu Minzenberg /
verlassen Kinder / Johan Knebel vonn Catzenels/
lenbogen / vnd Thoman von Kolmar.
PhilipSEN / vnd Hans / Jörgen gebrüder / Grauen vnd
herren zu Mansfeldt / Hans vonn Preis.
Wilhelmen Grauen zu Eberstein / vnd Wilhelmen
Hern zu Limpurg / zt. als vormünder Michels
Grauen zu Wertheim / Niclas Haf.
Chünen Grauen vnd Herren zu Teckelnburg / vnd
Rode / PhilipS Landtgraff zu Hessen.
Johansen Grauen zu Seyne / hern zu Homburg / Man/
ckler / vnd Minzenberg / Otto von Lengenfeldt /
Schöffen zu Coblenz.

Johansen

in Regenspurg XLI. auffgericht.

Johansen Grauen zu Ostfrieslandt / als verwalterin
der Graffschafft Ostfrieslandt / an statt der ius/
gen Herrsch assst / seins verstorben brüders / Gra/
ue Chunen / Johan Barth.

Chünen Grauen zu Virnenberg vnd Neuenar / Herr
zu Saffenburg / zcl. Otto vonn Lengenfeldr.

Henrichen hern zu Geraw / Schlenitz vnd Lebenstain!
Hans vonn Watzorff.

Arnthen Grauen zu Benthen vnd Stensorden / Herrn
zu Wenelkouen / Jost Rolande der Rechten Do/
ctor / Mönsterischer Cantzler / vnd Albrecht
Müm der Rechten Licenciat.

Wolffgangen Grauen zu Barbie / zcl. Blickart Zedes
ringer.

Heinrichen Reussen / Herrn zu Plarwen / des ältern /
Hans von Pretis.

Von der Frei vnd Reichsz/ stett wegen.

Vonn wegen der stadt Cöln / Peter Billingshausen /
Goswin von Lummerschen / vnd Gottschalce
Frechen Licenciat / mit gewalt der stadt Dör/
mundt.

Ach. Nicolaus Wilderman / vnd Joannes de
Stummel.

Straßburg. Jacob Sturm / vnd Bath von Dhus/
senheim.

Augspurg. Wolfgang Rechlinger / Zimprecht Ho/
ser / beide Burghermeyster / vnd Conradt Helm
Doctor.

Nurenberg. Sebott Haller Burghermeyster.

Olm. Jorg Besserer Burghermeyster / vnd Martin
Weigmann / mit beuelch der vier stett / Rentcliu/
gen / Bibrach / Rembten / vnd Eysne.

Meg. Johan von Niderbrucken. **G** ij Würmbs

Abschiedt des Reichstags

Würmbs.

Peter von Stein / vnd Hans
Jüngler.

Speyr.

Friderich Meurer / vnd Adam
von Berstein.

Frankfurt.

Johan von Glauburg / vnd Iheronimus Agninus Doctor / mit
beuelch der statt Weglar.

Von wegen Hagenau. Bartholome Botzheim burger/
meyster.

Colmar.

Hieronymus Bonner / Stett/
meyster / die beide mit beuelch der
andern stett / die inn die Landt/
uogtei Hagenaw gehörig / nem/
lich Schlettstatt / Weissenburg/
Landaw / Übernehenheim / Rey/
sersberg / Mönster in S. Gregor/
ien thal / Rosheim vnd Türck/
heim.

Rotteisburg an der

Tauber. Bonifacius Werni/
ger / genant Beheim.

Schwäbisch gemünd.

Hans Reichwein.

Schweinfurt.

Niclas Sprenger / vnd Paulus
Vhender.

Goslar.

Johan Hart / vnd Berchtoldt
Achtermann.

Friedberg inn der Wedderaw.

Jacob Zuckwolff.

Kottweil.

Conradt Spretter.

Costenz.

Conradt Zwick.

Lindaw.

Iheronimus Poppus.

Eßlingen.

Lucas Plattenhart / Burger/
meyster / Jörg Cron / vnd Johan
Machtolff Licenciat.

Mortlingen.

Wolff Graue / vnd Hans Börlin
mit beuelch der stat Alen / vnd
Bopffingen.

Schwäbischen Hall.

Christoff Haß / vnd Matern
Würzelman.

Überlingen.

Caspar Klöckler.

Nemming

zu Regenspurg XLI. auffgericht.

Memmingen Heilbrün.	Christoff Zwick. Hans Keller vnd Jacob Ehinger Doctor vnd Sindicus. Michel Bawer.
Dinckelsbühel. Wimpfen. Pfullendorff. Weyl.	Berthart Roberer. Jörg Renniger. Thoma Renninger vnd Maratin Zveyuel.
Wangen.	Andreas Schlegel mit beuelch der stett Rauensperg vnd Lüt Kirch.
Giengen. Offenburg.	Hans Jeger. Johan Fabri mitt beuelch der stett Zell vnd Hamersbach.
Der statt Regenspurg.	Ambrosi Aman schultheys.
Mülhausen inn Dhüringen.	Joannes Gödick vnd Sebastian Rodeman beide burgemeyster.
Northausen.	Michel Weienburg stattschreiber.
Schwebischen werd.	Christoff Schweitzer Burgermeyster vnd Jörg Tottenrieder stattschreiber.
Weissenburg am Horckaw.	Michel Eder.
Winfheim. Thull.	Andreas Rock. Joannes Boylane Joannes Gwerin vnd Hadrianus Valerius.

Des

Es zu vfkunck haben wir von Gots
Gnaden Albrecht Cardinal / vnd Erz-
bischoue zu Meynz / &c. Vnd Joachim
Marggraff zu Brandenberg / &c. beide
Churfürsten / obgemelt / von vnser / vnd vnserer
mit Churfürsten wegen. Wir Ernst Confirmie-
ter / Erzbischoue zu Salzburg / vnd Wilhelm
Pfälzgraff bei Rhein / Herzog inn Obern vnd
Niedern Beyern / von vnser vnd der Geistlichen
vnd Weltlichen Fürsten wegen. Gerwig abt zu
Wingarten / von sein selbst / vnd der Prelaten /
vnd Martin graff zu Oettingen / von der Gra-
uen vnd Herrn wegen. Auch wir Burgermey-
ster vnd Rath der statt Regenspurg / von vn-
ser / vnd der Frey vnd Reichstett wegen / vn-
ser Insiegel an diesen Abschiedt thun hencken.
Geben vnd geschehen inn vnser / vnd des heili-
gen Reichstatt Regenspurg / auf den neun vnd
zwenzigsten tag des Monats Julij / Nach Chri-
sti geburt / fünffzehenhundert / vnd im eyn vnd
vierzigsten / vnsers Keyserthums
im eyn vnd zwenzigsten / vnd
vnserer Reich im sechs vnd
zwenzigsten ja-
ren,



eröfft Maß / vno warten
irzelman.
par Klöckler.

Nemming

Provincia Italiana della
Compagnia di Gesù
di Genova Fondo
Gallerata
1710

SU200

Antoine Daudet



Cinquecentina

n. 651
11



17. Dic. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24.

TI. LIVII
Hist: Romana.

8 bis